

Initiativen auf der Tagesordnung der 61. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8368 vom 08.10.2025
2. Initiativdrucksache 19/8447 vom 14.10.2025
3. Initiativdrucksache 19/8457 vom 15.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/8459 vom 15.10.2025
5. Initiativdrucksache 19/6689 vom 14.05.2025
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8389 des VF vom 09.10.2025
7. Initiativdrucksache 19/7032 vom 06.06.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8390 des VF vom 09.10.2025
9. Initiativdrucksache 19/5959 vom 31.03.2025
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6829 des VF vom 20.05.2025
11. Initiativdrucksache 19/6583 vom 07.05.2025
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7254 des BI vom 25.06.2025
13. Initiativdrucksache 19/6602 vom 09.05.2025
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7257 des BV vom 20.05.2025
15. Initiativdrucksache 19/6144 vom 01.04.2025
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7267 des GP vom 03.06.2025
17. Initiativdrucksache 19/6145 vom 01.04.2025
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7268 des GP vom 03.06.2025
19. Initiativdrucksache 19/6146 vom 01.04.2025
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7279 des GP vom 03.06.2025
21. Initiativdrucksache 19/6147 vom 01.04.2025
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7269 des GP vom 03.06.2025
23. Initiativdrucksache 19/6604 vom 09.05.2025
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7258 des BV vom 20.05.2025
25. Initiativdrucksache 19/6671 vom 14.05.2025
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7249 des UV vom 25.06.2025
27. Initiativdrucksache 19/6697 vom 14.05.2025
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7263 des WI vom 22.05.2025
29. Initiativdrucksache 19/6939 vom 04.06.2025
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7587 des BI vom 03.07.2025
31. Initiativdrucksache 19/8426 vom 10.10.2025
32. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8458 des BU vom 13.10.2025
33. Initiativdrucksache 19/7083 vom 16.06.2025
34. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8468 des SO vom 09.10.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Schöffenrichter**

A) Problem

Das Engagement und die Leistung von Schöffinnen und Schöffen sind elementar für die Rechtspflege. Schöffinnen und Schöffen opfern ihre Zeit, bringen sich und ihre Erfahrung zum Wohle der Gesellschaft ein und erhalten hierfür weder Lohn noch Urlaub.

Es sollte in diesem Zusammenhang eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass nur verfassungstreue Bürgerinnen und Bürger zu Laienrichtern berufen werden können. Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt aber bis dato.

Bereits 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Pflicht zur Verfassungstreue nicht nur für Berufsrichter, sondern auch für ihre ehrenamtlichen Kollegen, die Schöffen, gilt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08). Das BVerfG stellte fest, dass nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folge aus der Funktion ehrenamtlicher Richter als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe genau staatlicher Aufgabenerfüllung. Die Grundentscheidung der Verfassung schließe es aus, dass der Staat zur Ausübung von Staatsgewalt Bewerber für (Ehren-)Ämter, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, zulasse, wenn diese die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und bekämpfen. Die durch das BVerfG bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich dabei auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts. Verstöße gegen diese Pflicht sind beispielsweise extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit, wodurch eine verfassungsfeindliche Gesinnung durch Taten erkennbar wird.

B) Lösung

Es wird ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen („Muss-Regelung“).

Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich um eine gröbliche Amtspflichtverletzung handelt, die zu einer Abberufung führt.

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue sichtbarer und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart.

D) Kosten

Nicht näher quantifizierbare Kosten im Hinblick auf eine Überprüfung der Verfassungstreue der potenziellen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter

(1) ¹Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. ²Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek). ³Dabei ist diesem oder dieser ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. ⁵Er oder sie hat ausdrücklich zu erklären, dass er oder sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein oder ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. ⁶Insofern hat er oder sie eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. ⁷Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) und beziehungsweise oder der Weigerung des Bewerbers oder der Bewerberin, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerftöDBek abzugeben, und beziehungsweise oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin nicht Stellung oder bestehen nach seiner oder ihrer Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber oder die Bewerberin nicht als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin berufen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin ist von seinem oder ihrem Amt abzurufen, wenn in Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, wann immer diese eingetreten sind, und er oder sie insofern nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

(3) ¹Ehrenamtliche Richter und Richterinnen können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten. ²Eid oder Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit einer Verpflichtung auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern geleistet. ³Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handels-sachen gilt Art. 11 entsprechend; für die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gilt Art. 11 Abs. 2 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1****Zu Art. 15 Abs. 1**

Zu einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter darf nicht berufen werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter ist eine entsprechende Regelung in § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) getroffen. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind die Vorgaben hingegen in § 44a DRiG nicht abschließend umgesetzt, sodass hier die Kompetenz für eine landesrechtliche Regelung verbleibt.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des BVerfG klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG sind dies die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. In der sog. „NPD-Entscheidung“ (BVerfGE 144, 20 Leitsatz 3) heißt es dazu:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

- a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.
- b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Die Neuregelung hat zur Konsequenz, dass im Strafverfahren das jeweils erkennende Gericht bei einem Verstoß gegen dieses Berufungshindernis fehlerhaft besetzt ist. Dies führt zu einem absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO). Nach der Berufung eingetretene Umstände sind im Rahmen eines Abberufungsverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 BayRiStAG zu berücksichtigen.

Das Verfahren, um die Verfassungstreue zu überprüfen, gestaltet sich dabei wie folgt: Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek). Dabei ist diesem ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. Er hat ausdrücklich zu erklären, dass er die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Insofern hat er eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) und/oder der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerftöDBek abzugeben, und/oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber

unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht als ehrenamtlicher Richter berufen werden.

Zu Art. 15 Abs. 2

Nach Abs. 2 ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abzuberufen, wenn in Abs. 1 benannte Umstände bekannt werden und er keine Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Es handelt sich insofern um eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Norm soll sicherzustellen, dass auch ein späteres Verhalten während der Zeit der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter zur Abberufung führen muss. Dies geschieht durch die Passage „wann immer diese eingetreten sind“.

Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

hier: Mariä Himmelfahrt als bayernweiter gesetzlicher Feiertag

A) Problem

Basierend auf dem Zensus 2022 ist Mariä Himmelfahrt (15. August) derzeit nur in 1 708 überwiegend katholischen Städten und Gemeinden Bayerns ein gesetzlicher Feiertag. Von insgesamt 2 056 Gemeinden in Bayern sind das zwar die große Mehrheit, jedoch müssen in den 348 mehrheitlich evangelischen Städten und Gemeinden die Beschäftigten an diesem Tag regulär arbeiten.

Diese konfessionsabhängige Regelung führt zu erheblichen praktischen Problemen und widerspricht dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse:

- Rechtsunsicherheit: Durch den Zensus 2022 änderte sich für einzelne Gemeinden der Feiertagsstatus. Seßlach (Landkreis Coburg) und Marktschorgast (Landkreis Kulmbach) verloren den Feiertag, während sechs andere Gemeinden ihn erhielten.
- Ungleiche Behandlung: Beschäftigte in mittelfränkischen Großstädten wie Nürnberg, Fürth, Erlangen, Ansbach und Schwabach müssen an Mariä Himmelfahrt regulär arbeiten, während ihre Kolleginnen und Kollegen in München, Regensburg oder Ingolstadt an diesem Tag frei haben. Hinzu kommt eine willkürliche Ungleichbehandlung innerhalb der katholischen Bevölkerung Bayerns nach rein geografischen Kriterien.
- Administrative Komplexität: Die Bestimmung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse alle zehn Jahre führt zu Unsicherheit und Verwaltungsaufwand.
- Mangelnde Zeitgemäßheit: Eine Feiertagsregelung, die auf Konfessionszugehörigkeit basiert und sich potenziell alle zehn Jahre ändern kann, entspricht nicht mehr den Anforderungen einer modernen Gesellschaft.

B) Lösung

Mariä Himmelfahrt soll als gesetzlicher Feiertag auf ganz Bayern ausgeweitet werden. Dies schafft einheitliche Verhältnisse für alle bayerischen Beschäftigten und beseitigt die konfessionsabhängige Differenzierung. Die Regelung entspricht der besonderen kulturellen und religiösen Tradition Bayerns und den in der Bayerischen Verfassung versprochenen gleichwertigen Lebensverhältnissen.

Ein gemeinsamer Feiertag für alle Bayern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und beseitigt die künstliche Spaltung zwischen konfessionell unterschiedlich geprägten Regionen.

C) Alternativen

Eine Beibehaltung der derzeitigen Regelung würde die bestehenden Probleme perpetuieren. Eine Abschaffung des Feiertags kommt angesichts seiner kulturellen Bedeutung für Bayern und der bereits hohen Arbeitsbelastung der Beschäftigten nicht in Betracht.

D) Kosten**1. Kosten für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Ausweitung des Feiertags auf die bisher nicht betroffenen 348 Gemeinden entstehen überschaubare volkswirtschaftliche Kosten durch einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag. Studien zeigen jedoch, dass Feiertage nicht zwangsläufig zu Produktivitätsverlusten führen, sondern auch positive Effekte auf Gesundheit, Motivation und gesellschaftlichen Zusammenhalt haben.

Die einheitliche Regelung erleichtert überregional tätigen Unternehmen die Planung und reduziert administrative Kosten. Der Tourismus in den bisher nicht betroffenen Regionen könnte von dem zusätzlichen Feiertag profitieren.

2. Kosten für das Land

Zudem entfallen die administrativen Kosten für die regelmäßige Feststellung konfessioneller Mehrheitsverhältnisse durch das Landesamt für Statistik. Bayern verfügt bereits über die meisten Feiertage bundesweit und steht dennoch bei Wirtschaftskraft und Produktivität an der Spitze – die landesweite Ausweitung des Feiertags Mariä Himmelfahrt gefährdet diese Position nicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesetzliche Feiertage sind im ganzen Staatsgebiet Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphanias), Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag.“

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Art. 1 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird neu gefasst, um Mariä Himmelfahrt als bayernweit geltenden gesetzlichen Feiertag zu etablieren. Durch die Neufassung entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen bayernweit geltenden Feiertagen (Nr. 1) und dem konfessionsabhängigen Feiertag (Nr. 2). Mariä Himmelfahrt wird in die einheitliche Aufzählung der für das gesamte Staatsgebiet geltenden Feiertage aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Art. 1 Abs. 3 FTG regelt die Feststellung der konfessionellen Mehrheitsverhältnisse durch das Landesamt für Statistik. Diese Bestimmung wird mit der bayernweiten Geltung von Mariä Himmelfahrt überflüssig und daher aufgehoben.

Zu § 2

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft, damit allen Beteiligten ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Planungen zur Verfügung steht.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

A) Problem

Körperliche Aktivität und Sport sind von herausragender Bedeutung für unsere Gesellschaft und wirken tief in sie hinein. Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten und können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz leisten. Zugleich kommt gemeinsam erlebtem Sport eine große soziale Komponente zu: Er schafft Zusammenhalt, wirkt Einsamkeit entgegen, lässt ein Gemeinschaftsgefühl über alle Bevölkerungsgruppen hinweg entstehen, fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und repräsentiert Bayern im In- und Ausland. Ebenso dient der Sport der Werteerziehung sowie der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

Trotz der großen Bedeutung von Bewegung und Sport ist die Gesellschaft zunehmend geprägt von weniger Bewegung. Computerarbeit und Freizeitaktivitäten an Bildschirmen sowie dadurch bedingte Sitzzeiten tragen hierzu entscheidend bei. Insbesondere viele Kinder und Jugendliche erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungszeit von mindestens einer Stunde moderater bis intensiver körperlicher Aktivität (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt: So wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen, dass Menschen mit niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund weniger körperlich aktiv sind (vgl. z. B. Bundesministerium für Gesundheit (2022): Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Abu-Omar, K., Messing, S., Sarsar, M., Gelius, P., Ferschl, S., Finger, J., Bauman, A. (2021): Sociodemographic correlates of physical activity and sport among adults. *Ger J Exerc Sport Res* 51:170–182; Hoebel, J., Finger, J., Kuntz, B. et al. Sozioökonomische Unterschiede in der körperlich-sportlichen Aktivität von Erwerbstätigen im mittleren Lebensalter). Hinzu kommt der demografische Wandel. Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik werden die geburtenstarken Jahrgänge, die in der derzeitigen Bevölkerungsstruktur v. a. von der Babyboomer-Generation gestellt werden und etwa 3,0 Mio. Personen umfassen, sich in höhere Altersjahre verschieben. Dadurch werden im Jahr 2043 die etwa Mitte 70-Jährigen zu den zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen in Bayern gehören (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Mai 2025). Sport trägt dazu bei, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen und die Selbstständigkeit zu fördern, was für die Gesundheit der Bevölkerung entscheidend ist und die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt.

Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ist es daher notwendig, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und staatlicherseits eine resiliente Gesellschaft zu befördern.

B) Lösung

Die Förderung des Sports durch Staat und Gemeinden ist bereits in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegt. Diese Staatszielbestimmung bezieht sich auf das Gesamtspektrum des Sports.

Trotz der überragenden Bedeutung von Sport und Bewegung in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen gibt es bislang keine umfassende bayerische gesetzliche Regelung, die die Staatszielbestimmung konkretisiert und das Thema unabhängig von Ressortzuständigkeiten ganzheitlich und übergreifend ordnet und so auf gesamtgesellschaftliche Fragestellungen Antwort gibt. Die Staatsregierung strebt deshalb die erstmalige Schaffung einer zentralen und ressortübergreifenden Regelung in einem Bayerischen Sportgesetz an. Mit diesem werden die strategischen Eckpunkte in einer übersichtlichen Regelung konzentriert und so die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst.

Das Bayerische Sportgesetz soll zugleich dazu beitragen, die handelnden Akteure zu vernetzen und die verschiedenen im Sportkontext stehenden Bereiche – auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauend – durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz zu bündeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Bayerische Sportgesetz konkretisiert abstrakt-generell die in Art. 140 Abs. 3 BV enthaltene Staatszielbestimmung, stellt ressortübergreifend zu den im Bewegungs- und Sportkontext stehenden Themen Leitlinien auf und fasst die im Zusammenhang stehenden Bereiche des Sports normativ zusammen.

Unmittelbar aus dem Bayerischen Sportgesetz resultierende Kosten ergeben sich nur im Hinblick auf den bereits bisher bestehenden Anspruch der Mitglieder des Landessportbeirats auf Erstattung von Reisekosten. Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8**Ehrenamt**

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9**Sportanlagen und Bewegungsräume**

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10**Sportgroßveranstaltungen**

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13**Umsetzungsstrategie**

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14**Ausschluss der Klagbarkeit**

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalts-satzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Art. 140 Abs. 3 BV begründet für Staat und Gemeinden einen Förderauftrag, lässt die Mittel zur Erreichung dieses Ziels jedoch im Wesentlichen offen und definiert weder ein bestimmtes Niveau der Zielerreichung noch ein bestimmtes (Mindest-)Maß an Förderung (vgl. Lindner/Möstl/Wolff/Möstl, 2. Aufl. 2017, BV Art. 140 Rn. 4). Der verfassungsmäßige Auftrag der Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden wird daher im Bayerischen Sportgesetz für den staatlichen Bereich konkretisiert; im kommunalen Bereich fußt die Förderung des Sports auf dem den Kommunen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht. Mit dem vorliegenden Bayerischen Sportgesetz werden erstmals allgemeine und ressortübergreifende Leitbilder im Kontext Bewegung und Sport mit allen relevanten Aspekten festgelegt.

Aufbauend auf den in einem Bayerischen Sportgesetz erfassten Leitlinien im Kontext Bewegung und Sport wird vom Freistaat Bayern für den staatlichen Bereich eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, anhand derer konkrete Maßnahmen durch die einzelnen Ressorts getroffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderprogramme erfolgt wie bisher weitgehend durch untergesetzliche Normen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Körperliche Inaktivität ist weltweit der viertgrößte Risikofaktor für Mortalität und viele Krankheiten (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour: at a glance, 2020; Bundesministerium für Gesundheit (2024). Bewegungsförderung bei Erwachsenen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion); BVPG-Policy-Paper: Executive Summaries Empfehlungen für eine gesündere und resilientere Gesellschaft (September 2025); Bewegungsförderung bei Kindern S. 3; Bayerisches Ärzteblatt 3/2021, S. 91). Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten. So können sie beispielsweise einen Beitrag zur Vorbeugung häufiger Beschwerden wie Rückenschmerzen leisten und senken das Ri-

siko für die Entstehung weitverbreiteter Erkrankungen wie Adipositas, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 2), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, verschiedener Krebserkrankungen, Demenz und weiterer psychischer Erkrankungen.

Die Auswirkungen von Bewegungsmangel sind erheblich. Einem WHO-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge belasten die gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels das Gesundheitssystem jährlich mit geschätzten Kosten von 2,8 Mrd. € (vgl. BMG: Konsenspapier, Runder Tisch Bewegung und Gesundheit – Ergebnisse des sektorenübergreifenden Dialogs zur Stärkung der Bewegungsförderung in Deutschland, S. 8, März 2024). Darüber hinaus entstehen Produktivitätsverluste und Fehlzeiten, die die Wirtschaft belasten. Länder, die in die Bewegungsförderung investieren, können mit einer beträchtlichen Rendite rechnen, da ein höheres Maß an körperlicher Aktivität zu gesünderen und produktiveren Arbeitskräften und einem erfüllteren Leben für alle beiträgt (vgl. WHO, Health-enhancing physical activity in the European Union, 2024, S. 15 ff.).

Die besondere Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesellschaft erfordert daher in Form einer gesetzlichen Regelung eine Konkretisierung der in Art. 140 Abs. 3 BV normierten Staatszielbestimmung, die insbesondere die Grundlage für eine Umsetzungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft, um Bewegungsarmut und körperlicher Inaktivität entgegenzuwirken.

C) Besonderer Teil

Art. 1

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essenziellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Art. 2 Abs. 1

Sportvereine und Sportverbände sind unverzichtbare Bestandteile der Gesellschaft, die weit über den reinen Sport hinausgehen und einen positiven Einfluss auf viele Lebensbereiche haben. Ihre Entstehung und Betätigung ist durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt (BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253); Steiner, SpuRt, 2008, 222; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 11).

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Die Sportdachverbände setzen sich als Interessenvertreter der Vereine und der Fachverbände für die Belange des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler ein. Sie koordinieren die Aktivitäten der Mitgliedsverbände und -vereine. Die Sportfachverbände organisieren Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Veranstaltungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie legen die Regeln und Standards für die jeweiligen Sportarten fest und sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, um Fairness und Sicherheit im Wettkampf zu gewährleisten. Neben dem Leistungssport fördern die Verbände auch den Breitensport, um eine breite Teilnahme am Sport zu ermöglichen und die Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung und Förderung des Sports bei.

Der Freistaat Bayern erkennt die grundlegenden Strukturen und die Organisation des Sports deshalb an, unterstützt den organisierten Sport unter Wahrung seiner Autonomie und arbeitet mit ihm vertrauensvoll zusammen.

Art. 2 Abs. 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einher. Der Begriff Integrität des Sports umfasst dabei insbesondere die Wahrung von Fairness, Ehrlichkeit und Respekt im sportlichen Wettbewerb sowie die Verhinderung von Betrug, Manipulation, Doping und anderem unethischen Verhalten und die Förderung eines respektvollen Miteinanders und der sportlichen Werte. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) geregelt.

Art. 3 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendsport spielt eine entscheidende Rolle für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Werten bei jungen Menschen. In Kindheit und Jugend werden grundlegende motorische und kognitive Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten entwickelt und so die Grundlagen für langfristige körperliche und psychische Gesundheit und altersgerechte Entwicklung gelegt. Zugleich wird durch positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport die Motivation gefördert, auch im Erwachsenenalter sportlich aktiv zu bleiben. Dies ist für den Breitensport von zentraler Bedeutung. Der Kinder- und Jugendsport ist zugleich auch entscheidend für die Identifizierung und Förderung von Talenten und deren Überführung in den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Ein aktiver Lebensstil im Kindes- und Jugendalter wirkt sich lebenslang positiv auf die psychische und physische Gesundheit aus (vgl. z. B. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Kinder und Jugendliche sollten sich deshalb so viel wie möglich bewegen. Zunehmende Inaktivität und deren gesundheitliche Folgen machen sich jedoch auch in Deutschland verstärkt bemerkbar und wirken sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Darüber hinaus zeigen Studien, dass das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängt. So ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich an weniger als zwei Tagen in der Woche 60 Minuten bewegen, bei niedrigem sozioökonomischen Status höher (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Dabei ist festzustellen, dass das organisierte Sporttreiben im modernen Alltag von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnimmt und gleichzeitig das nicht organisierte Sporttreiben sowie das Spielen

im Freien rückläufig ist. Sportvereine erreichen stärker als jede andere Form von Jugendorganisationen die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Auch die zusätzlichen Sportangebote an den Schulen, insbesondere an Ganztagschulen, werden ausgebaut (vgl. A. Woll et al.: Die MoMo-Längsschnittstudie: Entwicklung motorischer Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlicher Aktivität und ihre Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland).

Die staatliche Förderung und Unterstützung der körperlichen Aktivität im Kindes- und Jugendalter wird aufgrund deren wesentlicher Bedeutung für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Werten in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich verankert. Diese erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in den Bereichen Bewegungserziehung im organisierten Sport (Art. 3 Abs. 2), in der Kindertagesbetreuung (Art. 3 Abs. 3) sowie im Schulsport (Art. 3 Abs. 4 und 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der sich in Anlehnung an Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. 57 Abs. 1 GO ergebende Auftrag der Gemeinden, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts den Kinder- und Jugendsport zu fördern, unberührt. Dabei sind insbesondere die Schaffung und die Bereitstellung von Bewegungs- und Sportgelegenheiten (z. B. Turn- und Sportanlagen, Spielplätze) sowie die Unterstützung der örtlichen Sportvereine in den Blick zu nehmen.

Art. 3 Abs. 2

Durch die Teilnahme am organisierten Kinder- und Jugendsport lernen junge Menschen wichtige Werte wie Teamgeist, Disziplin, Fairness und Respekt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im Alltag von großer Bedeutung und tragen zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit bei. Der organisierte Sport bietet dabei eine Plattform für soziale Interaktion, in der Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenkommen. Hier können sie Freundschaften schließen, soziale Kompetenzen entwickeln und ein Gefühl der Zugehörigkeit erfahren. Diese sozialen Kontakte sind nicht nur für die persönliche Entwicklung wichtig, sondern fördern auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Daneben spielt der organisierte Kinder- und Jugendsport eine entscheidende Rolle bei der Talentsichtung und -entwicklung, da er eine strukturierte Umgebung bietet, in der sportliche Fähigkeiten systematisch beobachtet und gefördert werden können.

Art. 3 Abs. 2 normiert die staatliche Unterstützung des organisierten Kinder- und Jugendsports. Dabei soll die staatliche Förderung dem organisierten Sport entsprechende Anreize zur aktiven Förderung der Nachwuchsarbeit setzen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung wird durch die Sportförderrichtlinien geregelt.

Art. 3 Abs. 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Dabei sind Bewegungserziehung und -förderung bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften. Es wird nun auch gesetzlich klargestellt, dass altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bereitstehen sollen und pädagogisches Personal hierfür entsprechend aus- und fachlich fortgebildet wird.

Art. 3 Abs. 4

Bewegung und Sport sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d. h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und

Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft und finanziellen Möglichkeiten – erreicht. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Der hohe Stellenwert von Bewegung und Sport im schulischen Kontext zeigt sich auch im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung. Verpflichtend zu erteilender, lehrplanerfüllender Sportunterricht wird regelmäßig durch Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport oder einer entsprechenden freiberuflichen Qualifikation erteilt, da kompetenzorientierte, polysportive Lehrplaninhalte eine fundierte sportartübergreifende Ausbildung und die Vertrautheit mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten erfordern. Dies ist entsprechend grundgelegt in der in Theorie und Praxis sehr fundierten Ausbildung der Sportlehrkräfte an den bayerischen Universitäten gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) und im Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) sowie in den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Das bayernweite Angebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Zusätzlich sehen § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule und § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule jeweils den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport vor, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I oder als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 LPO I gewählt wurde. Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben. Bereits im Rahmen des Studiums wird so für die Grundanforderungen des Faches Sport sensibilisiert und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht gelegt.

Den Sportunterricht ergänzende angeleitete sportliche Bildungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht oder des „Sport-nach-1“-Modells erfordern regelmäßig entweder die Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport oder als Mindestanforderung eine freiberufliche oder vereinsorientierte i. d. R. sportartspezifische Qualifikation im Sport (fachliche Befähigung im jeweiligen Bereich).

Art. 3 Abs. 5

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Bewegung und Sport kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

Kooperationen von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Sportvereinen eröffnen allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligten, den Zugang zu Sportmöglichkeiten. Über den Sportunterricht hinaus bestehen vielfältige Möglichkeiten für Vereine und Akteure des organisierten Sports, in unterschiedlichem Umfang an einer Schule aktiv zu werden, wie z. B. durch eine Kooperation im Rahmen des „Sport-nach-1“-Modells, als Kooperationspartner im gebundenen oder offenen Ganztagsschulangebot oder als Träger einer Mittagsbetreuung.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des schulspezifischen pädagogischen Konzepts des Ganztagsangebots der einzelnen Schule orientiert an deren Profil, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort wie z. B. Verfügbarkeit geeigneter Sportstätten, geeigneten Personals oder der tatsächlich bestehenden Kapazitäten von Vereinen.

Dabei entscheiden Kommunen und Träger bzw. Schulen in eigener Verantwortung über die Kooperation mit externen Partnern, wie Sportvereinen.

Art. 3 Abs. 6

Abs. 6 greift mit der Ausbildung für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie -förderung einen wichtigen Teil der Voraussetzungenpflege für den professionellen Sportunterricht an öffentlichen Schulen und darüber hinaus auf, der den Hochschulen insbesondere mit dem Angebot von Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung obliegt. Ausgangspunkt ist insoweit, dass ein hohes Qualitätsniveau in den Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung schon durch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium (sog. Sporteignungsprüfung) sichergestellt wird. So wird bereits vor Beginn der eigentlichen Ausbildung die hohe Qualität der zukünftigen Sportlehrkräfte sichergestellt, indem für das Studium eines Sportstudiengangs neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist (Art. 89 Abs. 3, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG i. V. m. §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV]). Der hohe Stellenwert, der dieser Qualitätssicherung beigemessen wird, kommt neben den hohen Anforderungen auch darin zum Ausdruck, dass die Sporteignungsprüfung in Bayern zentral veranstaltet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 QualV). Ausnahmen vom Erfordernis des Eignungsnachweises im Rahmen der Sporteignungsprüfung gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungssportlerinnen und -sportler. Hier wird der hohe qualitative Anspruch für den Zugang zum Sportstudium durch die Anerkennung der bereits unter Beweis gestellten sportlichen Leistung mit dem Ziel der Vermeidung bürokratischer Doppelbelastung in Einklang gebracht.

Die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I stellen sicher, dass zukünftige Sportlehrkräfte in Theorie und Praxis eine sehr fundierte Ausbildung an den bayerischen Universitäten durchlaufen. Besondere Schwerpunkte dieser liegen sowohl auf einer sportartübergreifenden sportpraktischen Ausbildung (vgl. beispielsweise Anforderungen für die 1. Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Sport gem. § 83 Abs. 3 LPO I) als auch auf einer vielfältigen und fundierten theoretischen sportwissenschaftlichen Ausbildung (insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpädagogik und -psychologie). Bayerische Sportlehrkräfte sind in didaktischer sowie fachlicher Hinsicht ausgebildet, um sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen mit ggf. weniger sportlichen oder gar dem Sport ängstlich gegenüberstehenden Kindern zielführend und bestmöglich fördern sowie fördern zu können.

Abs. 6 bezieht die Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung und -förderung als Aufgabe der Hochschulen jedoch nicht nur auf den besonders wichtigen schulischen Kontext, sondern versteht sie in einem umfassenderen Sinn (beispielsweise auch für Anwendungsfelder im Breiten- oder Leistungssport). Ihre Grundlage bilden (auch vor dem Hintergrund übergreifender gesellschaftlicher Themen wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) nicht nur Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften im engeren Sinn, sondern auch in benachbarten Disziplinen, wie Abs. 6 ausdrücklich anerkennt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Brückenschlag zu den Gesundheitswissenschaften, zu (Sport-)Medizin und Psychologie, aber etwa auch zur Ökonomie. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehenden zunehmenden und intensiveren Hitzeperioden gewinnt dabei auch der Hitze- und UV-Schutz an Relevanz, um körperlicher Überlastung, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von Inklusion im Sport (vgl. Art. 6) kommt Forschung und Lehre zum Inklusionssport in Sportwissenschaft und benachbarten Disziplinen eine wichtige Funktion zu. Die hier geschaffenen Grundlagen können später Basis für innovative Konzepte im Inklusionssport sein und den Inklusionssport für alle Altersgruppen fördern.

Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für den Nachwuchsleistungssport normiert.

Der Nachwuchsleistungssport ist entscheidend für die Identifikation und Förderung sportlicher Talente. Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler sind häufig Vorbilder für ganze Generationen. Bayerische Spitzensportlerinnen und -sportler und deren Erfolge erhöhen nicht nur das Ansehen Bayerns in der Sportwelt, sondern motivieren und begeistern auch in der Breite für die jeweilige Sportart.

Im Nachwuchsleistungssport wird die Grundlage für zukünftige spitzensportliche Erfolge gelegt. Letztere verantworten die Spitzensportfachverbände auf Bundesebene. Deren Förderung erfolgt durch den Bund. Durch die Stärkung des Nachwuchsleistungssports unterstützt der Freistaat Bayern die durch den Bund erfolgende Förderung des Spitzensports und leistet hierdurch einen effektiven Beitrag.

Die Förderung des auf den Spitzensport abgestimmten Nachwuchsleistungssports erfährt deshalb ziel- und zweckgerichtete finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsgedankens. Die Sportverbände können ihre Unterstützungsbedarfe dabei über die „zielorientierte Budgetförderung“ nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports weitgehend selbst bestimmen.

Art. 4 Abs. 2

Wie im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz festgestellt, obliegt „die Identifizierung und Entwicklung von Athletinnen und Athleten [...] dem organisierten Sport.“ Dessen gezielte Talentsichtung und -entwicklung soll durch frühzeitige Verknüpfung zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden gestärkt werden, um den organisierten Sport noch besser in die Lage zu versetzen, potenzielle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu fördern. Der Freistaat Bayern stellt hierzu entsprechende Mittel nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports zur Verfügung.

Dabei wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung, z. B. im Rahmen der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei, als Dienstherr und Arbeitgeber, bei den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports oder in den Schule-Leistungssport-Verbundsystemen normiert.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten Konzeptionen der bayerischen Sportfachverbände sowie einer klaren Aufgabentrennung:

Die schulische Ausbildung obliegt der Schule in alleiniger Verantwortung. Die schulischen Fördermaßnahmen richten sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten nach den Anforderungen des Nachwuchsleistungssports und können insbesondere sein: die Bildung von Leistungssportklassen, die Einrichtung von Stundenplanfenstern für vormittägliche Trainingseinheiten der Sportfachverbände, pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht und die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für herausragende Leistungssportlerinnen bzw. -sportler an den „Eliteschulen des Sports“ (EdS). Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet dabei das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich. Zu den Aufgaben der jeweiligen olympischen Sportfachverbände zählen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, der Transport zu und von den Sportstätten, die Durchführung von Testverfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der sportlichen Eignung sowie die laufende sportmedizinische Betreuung.

Ebenso fällt darunter die Internatsunterbringung, da sie allein den Konzentrationsbemühungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zur Nutzung der leistungssportlichen Infrastruktur (an EdS: Bundesstützpunkte) geschuldet ist und der Entscheidung zur Aufnahme in ein Internat ausschließlich sportfachliche Kriterien, allem voran die Kaderzugehörigkeit, zugrunde liegen. Bei diesen Aufgaben wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern unterstützt.

Die Entwicklungen im olympischen Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen, die nur durch einen langfristigen Leistungsaufbau erreicht werden können und deshalb auch auf den Nachwuchsbereich durchschlagen. Gleichzeitig gilt es, herausragende Talente in Bildung, Ausbildung und Beruf auch für ein Leben nach dem Leistungssport bestmöglich zu fördern. Der Harmonisierung der mitunter konkurrierenden Ansprüche kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um diese in die Weltspitze des olympischen Sports zu führen. Dies unterstreicht die Aussage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), wonach 80 % der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und -sportler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Sie macht deutlich, wie wichtig die sog. „duale Karriere“ für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in Deutschland ist. Der hieraus erwachsenden Verantwortung nimmt sich der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit dem organisierten olympischen Sport und in Passung zu den Spitzensportstrukturen an. Greifbar wird dies insbesondere an der Etablierung leistungsfähiger Partnerschulen des Leistungssports, d. h. Schule-Leistungssport-Verbundsysteme, für den olympischen Sommer- und Wintersport, an den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports und an der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (derzeit insbesondere die vier vom DOSB mit dem Prädikat „Eliteschule des Sports“ ausgezeichneten „Partnerschulen des Leistungssports“ an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München und als deren regionaler Unterbau mit Zulieferfunktion: 34 „Partnerschulen des Wintersports“ sowie neun „Partnerschulen des Sommersports“ als Pilotprojekt) zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen, die dort teilweise bereits während der Schulzeit Medaillen gewinnen.

Die klare Aufgabentrennung ist auch für die zehn in Bayern bestehenden Partnerhochschulen des Spitzensports strukturbildend, deren wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie etc.) für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist. Im Hochschulbereich hat der Freistaat Bayern zusätzlich mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) die Möglichkeit eröffnet, bei der Hochschulzulassung zu örtlich beschränkten Studiengängen sog. Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und -sportler zu bilden, und dadurch im Rahmen seiner Zuständigkeit eine zentrale Forderung des organisierten Sports umgesetzt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG können die Hochschulen im Rahmen örtlicher Zulassungsbeschränkungen – zusätzlich zu den nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG zwingend vorzusehenden Vorabquoten – vorsehen, von den festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorweg abzuziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des DOSB angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind. Hierdurch werden außerordentliche sportliche Leistungen honoriert.

Art. 5 Abs. 1

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben, beschreibt Art. 5 Abs. 1 den Breitensport als die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung (vgl. hierzu auch BeckOK KommunalR Bayern/Retzmann, 26. Ed. 01.05.2025, GO Art. 57 Rn. 49). Dies umfasst sowohl organisierten als auch nicht organisierten Sport ein-

schließlich des Gesundheitssports ohne Fokussierung auf Leistungssport und Wettkämpfe (vgl. VGH München Urt. v. 24.08.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329 Rn. 23; Steiner, SpuRt 2009, 222).

Durch den Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um deren Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu fördern. Er führt – unabhängig von einer Behinderung, der Herkunft oder sozialen Schicht – Menschen jeglichen Fitnesslevels und Alters zusammen. Daneben werden durch den Breitensport Freude an der Bewegung und Gemeinschaftserlebnisse sowie grundlegende Werte wie Teamgeist, Respekt, Disziplin, Durchhaltevermögen, Fairness, Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Er ermöglicht es jungen Menschen, verschiedene Sportarten auszuprobieren, ihre Interessen sowie Talente zu entdecken, und kann als wichtiger Einstieg in den Leistungssport dienen.

Dabei sind auch regionale Sportveranstaltungen entscheidend, um bereits im Kinder- und Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportler an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und es ihnen zu ermöglichen, notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 2

Bewegung wirkt in jedem Alter gesundheitsfördernd. Über den Lebensverlauf ändern sich jedoch die Art der körperlichen Aktivität und die gesundheitlichen Prioritäten. In jungen Jahren steht die motorische Entwicklung im Vordergrund sowie das Ziel, Kinder frühzeitig an einen gesunden, aktiven Lebensstil heranzuführen. Ab dem frühen Erwachsenenalter dienen Bewegung und Sport insbesondere dem weiteren Aufbau und Erhalt der Muskelmasse und körperlichen Leistungsfähigkeit und der Vorbeugung verschiedener Erkrankungen. Im höheren Alter einschließlich des Seniorensports stehen vor allem der Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit im Fokus. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des wachsenden Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung können gezielte Bewegungsangebote zur Gesundheit und sozialen Integration beitragen und damit nicht nur die individuelle Lebensqualität verbessern, sondern langfristig das Gesundheitssystem entlasten, indem Erkrankungen und Pflegebedarf verringert oder bestenfalls vermieden werden.

Daher sieht Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Freistaat Bayern Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Breitensports unterstützt. Satz 2 knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 GO an, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere auch die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports schaffen und unterhalten sollen.

Art. 6 Abs. 1

Art. 118a BV setzt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in Art. 6 Abs. 1 für den Sportbereich konkretisiert. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht. Im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sollen auch im Sport verbesserte Bedingungen geschaffen werden, insbesondere gleiche Teilnahmemöglichkeiten.

Sport eignet sich dabei ganz besonders dafür, die Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter voranzubringen, vor allem, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung zielt im Sinne der Inklusion auf Spaß an der Bewegung, Begegnungen und Gemeinschaftserlebnisse ab. Er hilft, Vertrauen in die eigenen Stärken zu gewinnen, gibt Motivation und Energie. Der Inklusions- und Breitensport bringt Menschen mit und ohne Behinderung zusammen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion für Menschen mit Behinderung.

Im Schulbereich ist deshalb inklusiver Unterricht schon seit 2011 verbindliche Aufgabe aller Schulen und entsprechend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“, der auch in Zukunft kontinuierlich weiter entfaltet wird. Von schulischer Seite sind sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts als auch bei sonstigen Schulveranstaltungen im gegebenen Rahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2011 wurden schulartübergreifend jährlich 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für Inklusion (bis einschl. Schuljahr 2025/2026 insg. 1 500 Stellen) bereitgestellt, um die schulischen Rahmenbedingungen für die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise zu verbessern. Ergänzend kommen – schulartspezifisch unterschiedlich – weitere Kapazitäten aus den allgemeinen Lehrkräften hinzu, insbesondere zur Umsetzung der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in den einzelnen allgemeinen Schularten. Hiervon profitiert natürlich auch der Schulsport.

Art. 6 Abs. 2

Im Bereich des Behindertenbreitensports ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landesebene wirkenden Behindertensportverbänden wichtig, um Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Teilhabe und Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die Vereine vor Ort sind dabei für die Inklusion von entscheidender Bedeutung. Noch mehr Vereine werden deshalb dazu ermutigt, sich für Menschen mit Behinderung zu öffnen, damit Inklusion weiter vorangebracht wird. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird das Verständnis und die Akzeptanz gefördert, wodurch Berührungängste und Vorurteile abgebaut werden. Inklusiver Sport stärkt zudem das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entfalten. Der Freistaat Bayern setzt daher gemäß Art. 6 Abs. 2 wirksame Anreize, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich Inklusion gerecht wird. Die nähere Ausgestaltung wird in den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports geregelt.

Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Wirkung des Sports benannt. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Gewährleistung größtmöglicher Barrierefreiheit. Sporteinrichtungen sollen allen Menschen physisch zugänglich und für diese nutzbar sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, inklusive Sportangebote zu entwickeln und bestehende Angebote anzupassen: Sie sollten so gestaltet werden, dass ihre Ausübung möglichst allen eröffnet wird und sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eingehen. Dies ist nur möglich, wenn Trainerinnen und Trainer und Betreuende sensibilisiert und in inklusiven Ansätzen geschult werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Im Bereich des Behindertensports kommt auch Wettkämpfen wie z. B. Deaflympics und den Special Olympics auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene besondere Bedeutung zu.

Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, ist zudem eine Zielsetzung der UN-BRK. Die Vertragsstaaten der UN-BRK treffen hierzu geeignete Maßnahmen, insbesondere um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern sowie um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten und Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben. Barrierefreiheit in der Sportinfrastruktur ist dafür eine grundlegende Voraussetzung.

Art. 7

Der Sport kann als kraftvolles Instrument erheblich zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 118 Abs. 1 BV beitragen. Er fördert auf niedrighschwellige Weise die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der

Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Der Sport soll dabei helfen, allen Menschen die nachhaltige und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch die geknüpften Kontakte im Verein, das Ausüben von Ehrenämtern oder den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Freistaat Bayern erkennt die hohe Bedeutung der Rolle des Sports für Integration und gesellschaftliche Teilhabe an.

Insbesondere der organisierte Sport birgt großes Integrationspotenzial. Die derzeit rund 17 000 Sportvereine in Bayern sind für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. In bayerischen Sportvereinen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Bereichen aufeinander und teilen ihre Freude an der Bewegung. Sie können helfen, Menschen mit Migrationshintergrund zum Sport und zu ehrenamtlichem Engagement im Verein zu animieren. Deshalb sind Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass das Integrationspotenzial von Bewegung und Sport genutzt wird. Hierbei spielt insbesondere die Vernetzung des organisierten Sports mit den handelnden Akteuren eine besondere Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Staatsziel des Art. 121 Satz 2 BV wird in Art. 8 Abs. 1 und 2 für den Bereich des Sports konkretisiert und spiegelt die hohe Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements und der Ehrenamtlichen im Sport wider.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des organisierten Sports. Ehrenamtliche sind ein wesentliches Element der Sportvereine. 41 % der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre sind in Bayern ehrenamtlich engagiert. Nach dem Freiwilligensurvey sind Sport und Bewegung, v. a. in Vereinen, mit 14,7 % der größte Engagementbereich (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, Stand Oktober 2023).

Ehrenamt ist aber nicht selbstverständlich. Der Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Der Freistaat Bayern würdigt deshalb die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, unterstützt und erleichtert es, indem er gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schafft, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeistern. Zur Erleichterung des Ehrenamts sind dabei insbesondere auch Entbürokratisierung und Deregulierung wichtig.

Art. 8 Abs. 2

Die Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter sowie die Sicherung deren dauerhaften Engagements gestaltet sich zunehmend schwieriger (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, S. 23 ff, Stand Oktober 2023). Dabei ist insbesondere der Anteil jüngerer Menschen rückläufig. Art. 8 Abs. 2 drückt daher das wichtige Anliegen aus, möglichst frühzeitig die Menschen für ein Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Da der organisierte Sport in Bayern wesentlich auf ehrenamtlichem Engagement und ehrenamtlich Tätigen beruht, ist neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Sicherung ihres langfristigen Engagements ein wichtiges Ziel für den Fortbestand der Strukturen im Sport in Bayern.

Art. 9

Bewegungsräume und Sportanlagen sind Grundvoraussetzung für körperliche Betätigung. Sie bieten den notwendigen Raum und die Infrastruktur, um verschiedene Sportarten auszuüben, und ermöglichen es Menschen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Gut gestaltete Bewegungsräume und Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich zu bewegen, indem sie attraktive und sichere Umgebungen schaffen, die die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten fördern und somit zur Verbesserung der körperlichen Fitness und ihrer Gesundheit beitragen.

Dabei spielen neben der vom organisierten Sport bereitgestellten Sportinfrastruktur auch die Schaffung und der Erhalt von Staat und Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume eine große Rolle. Bewegungsräume im Sinne von Art. 9 Satz 1 beziehen sich hierbei auf Flächen, die ursprünglich nicht für sportliche Aktivitäten vorgesehen waren, jedoch zeitlich und räumlich Möglichkeiten für eine sportliche Sekundärnutzung bieten. Dazu zählen unter anderem Wege, Trails sowie Grün- und Wasserflächen. Der Freistaat Bayern setzt sich daher aktiv für deren bedarfsgerechte Gestaltung, Schaffung und Erhaltung ein.

Die Einbeziehung von Bewegung und Sport in Abwägungen und Planungsvorhaben kann ein entscheidender Beitrag für eine aktive und sporttreibende Gesellschaft sein und die Lebensqualität vor Ort steigern. Dementsprechend soll der Freistaat Bayern bei entsprechenden Prozessen bewegungsfördernde Aspekte nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. Den Kommunen wird eine Einbeziehung empfohlen. Bewegung und Sport können für kommunale Planungsvorhaben jedoch nur dann Bedeutung haben, wenn ein städtebaulicher Bezug besteht (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Runkel, 157. EL November 2024, BauGB § 1 Rn. 110). Art. 9 akzentuiert insoweit die „sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“, die bereits nach der Aufzählung des Baugesetzbuchs (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Art. 9 stellt keine Abwägungsdirektive dar.

Träger des Schulaufwands sind im Bereich der öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG die schulartabhängig jeweils zuständigen kommunalen Körperschaften. Zum Sachaufwand als Teil des Schulaufwands gehören u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sportstätte gewährt der Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkter Vorrang. Über die Verwendung des Schulvermögens staatlicher Schulen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG. Dabei wird die Nutzung der Sportstätten auch durch außerschulische Nutzergruppen, insbesondere durch Sportvereine, nachdrücklich befürwortet, vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mitnutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen vom 4. September 1996.

Für die Schaffung und den Erhalt vereinseigener Sportanlagen setzt sich der Freistaat Bayern entsprechend Art. 11 ein. Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportgroßveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

In Art. 10 Abs. 2 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor „heimischer Kulisse“ – motivieren, sie spornen an und schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der großen Bedeutung für die Gesellschaft wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Dies ist Grundlage dafür, dass Bewegung und Sport in sämtlichen Bereichen ihre positiven Wirkungen auf die Gesellschaft voll entfalten können. Um einen an den sportpolitischen Zielen des Bayerischen Sportgesetzes ausgerichteten effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen, werden in Art. 11 Abs. 1 die wesentlichen Bereiche der staatlichen Bewegungs- und Sportförderung des organisierten Sports benannt.

Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 11 Abs. 2

Dem organisierten Sport sollen durch die staatliche Förderung wirksame finanzielle Anreize gesetzt werden, damit dieser seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe, Integrität des Sports, Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht wird.

Art. 12

Die Erfassung des Bayerischen Landessportbeirats als ein maßgebliches Gremium für den Sport im Bayerischen Sportgesetz setzt das Anliegen, in einem Gesetz die im Sportkontext stehenden Bereiche ressort- und ebenenübergreifend zu fassen, konsequent um. Sein Themenspektrum umfasst alle Bereiche des Sports – Vereins- und Schulsport, Breiten- wie Spitzensport sowie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Das bewährte Gremium des Landessportbeirats berät den Landtag, die Staatsregierung und alle mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in grundsätzlichen Fragen des Sports. Der Landessportbeirat nimmt zu Anfragen Stellung oder erstellt Gutachten. Dabei liefert er dem Landtag, der Staatsregierung und den Staatsministerien kreative Vorschläge im Hinblick auf Verbesserungen, Mängelbeseitigung und innovative Maßnahmen für den Sport und fördert die allgemeine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports. Zur Verdeutlichung wird dem Landessportbeirat in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe zugewiesen, an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft aktiv mitzuwirken.

Zugleich wird der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS Bayern) in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 als größter Sportverband für Menschen mit Behinderung im

Freistaat Bayern als Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Landessportbeirat namentlich benannt. Entsprechend der langjährigen bewährten und erfolgreichen Praxis wird der Arbeitskreis Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern als Vertreter der Sportwissenschaft benannt. Zudem wird der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als größter Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings und anerkanntem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die gesamte sportliche Jugendarbeit das Recht eingeräumt, einen der beiden Vertreter des Bayerischen Jugendrings zu benennen. Die weiteren Anpassungen erfolgen aufgrund geänderter Bezeichnungen der einzelnen Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 13

Die auf der Grundlage des Bayerischen Sportgesetzes als sportpolitisches Gesamtkonzept zu erstellende Umsetzungsstrategie im staatlichen Bereich ermöglicht die flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse, um aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Die Entwicklung erfolgt im engen Austausch mit dem organisierten Sport und dem Bayerischen Landessportbeirat sowie unter Einbeziehung der Fachkompetenz gegebenenfalls weiterer betroffener Akteure und gewährleistet auf diese Weise die Praxistauglichkeit der strategischen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie ergreifen die Ressorts in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Stellen konkrete und zielgerichtete Maßnahmen.

Art. 14

Art. 14 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschützten Maßnahmen der Förderung des Sports keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Davon ausgenommen ist nach Satz 2 der bereits bisher bestehende Anspruch der Mitglieder des Landessportsbeirats auf Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Art. 15

Art. 15 stellt eine Übergangsvorschrift für die Mitglieder des Landessportbeirats dar. Bestehende Mitglieder bleiben damit bis zum Ende der Legislaturperiode oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Amt. Im Falle einer erforderlichen Nachbesetzung wegen vorzeitigen Ausscheidens findet bereits die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf das nachzubesetzende Mitglied Anwendung.

Art. 16

Die Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die in diesem Gesetz bestehenden Regelungen werden in Art. 12 BaySportG übernommen und zusammengefasst.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) sieht bislang keine Beteiligung von Mitgliedern des Landtags im Krankenhausplanungsausschuss vor – und das, obwohl dieses Gremium Entscheidungen von überregionaler Tragweite für die stationäre Gesundheitsversorgung trifft. Diese wirken sich unmittelbar auf Klinikstandorte, die Versorgungssicherheit sowie auf Investitionsentscheidungen aus.

Gerade im Kontext der bundesweiten Krankenhausreform und der damit verbundenen strukturellen Veränderungen im bayerischen Klinikbereich ist eine Erweiterung des Ausschusses um zwei Landtagsmitglieder dringend geboten.

Zudem zeigt sich insbesondere in Ausnahmesituationen – etwa bei Pandemien oder regionalen Versorgungskrisen –, wie wichtig eine rasche politische Reaktionsfähigkeit ist. Die Einbindung von Landtagsabgeordneten erhöht die strategische Steuerungskompetenz des Ausschusses und verbessert die Abstimmung mit parlamentarischen Entscheidungsprozessen.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, künftig zwei Mitglieder des Landtags in das gemäß BayKrG zuständige Gremium zu entsenden. Die Auswahl dieser Mitglieder erfolgt nicht mehr nach mathematischer Sitzverteilung, sondern durch feste Zuweisung: Ein Sitz wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion benannt, der andere von der stärksten Oppositionsfraktion.

Diese Regelung gewährleistet eine klare und ausgewogene Repräsentation der zentralen politischen Lager im Landtag. Durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen bleibt das Gremium effizient arbeitsfähig, während zugleich die parlamentarische Mitwirkung gestärkt und die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen verbessert wird.

Eine Mindestbeteiligung aller Fraktionen ist nicht vorgesehen, um den vorgesehenen Rahmen des Gremiums nicht zu überschreiten und die Gleichstellung der übrigen Mitglieder zu wahren. Vielmehr wird durch die gezielte Einbindung der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionskraft eine politisch relevante und verantwortungsvolle Mitwirkung sichergestellt.

Die Sitze sollen durch die Fraktionen des Landtags benannt werden: ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion, der andere durch die stärkste Oppositionsfraktion.

Auch im Vergleich zu anderen Mitgliedern des Krankenhausausschusses, die jeweils nur zwei Sitze innehaben, erscheint eine Ausweitung auf alle Fraktionen nicht sachge-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

recht. Vielmehr soll durch die begrenzte Zahl von zwei Sitzen eine effiziente, aber dennoch politisch ausgewogene Einbindung parlamentarischer Kräfte erfolgen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass sowohl die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion als auch die stärkste oppositionelle Kraft unmittelbar in die Beratungen eingebunden sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderung ist im Wesentlichen kostenneutral. Es fällt lediglich geringer organisatorischer Mehraufwand im Kontext der Auswahl und Berufung der Mitglieder an.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

§ 1

Art. 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 wird die Angabe „ . “ durch die Angabe „ , “ ersetzt.

b) Folgende Nr. 11 wird angefügt:

„11. Landtag.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Je ein Vertreter des Landtags wird von der stärksten die Staatsregierung stützenden Fraktion und der stärksten Oppositionsfraktion benannt. ²Eine Abberufung und neue Benennung der Vertreter durch die benennenden Fraktionen ist jederzeit möglich.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Für die Abstimmung und Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen ist eine Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung geboten. Der Krankenhausplanungsausschuss trifft regelmäßig Entscheidungen mit erheblicher Tragweite, etwa über die Struktur, Verteilung und Förderung stationärer Versorgungseinrichtungen.

In Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung dieser Entscheidungen sowie der wachsenden Herausforderungen infolge der bundesweiten Krankenhausreform ist es erforderlich, die im Landtag vertretenen politischen Kräfte unmittelbar in die Beratungen und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in der Krankenhausplanung werden zwei Mitglieder des Landtags in den Krankenhausplanungsausschuss entsendet. Dabei wird ein Sitz durch die stärkste die Staatsregierung stützende Fraktion und ein Sitz durch die stärkste Oppositionsfraktion besetzt. Diese klare Zuweisung gewährleistet eine ausgewogene Repräsentation der politischen Lager und stärkt die demokratische Kontrolle staatlicher Maßnahmen im Gesundheitswesen.

Die Einbeziehung von Abgeordneten erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Planungsverfahrens und trägt dazu bei, dass strukturelle Veränderungen in der Versorgungslandschaft politisch mitgetragen werden.

B) Besonderer Teil**Zu § 1:**

Mit der vorliegenden Erweiterung des Abs. 1 und der Einführung eines neuen Abs. 4 in Art. 7 werden die Berufung und Amtszeit der vom Landtag entsandten Mitglieder klar geregelt.

Zu § 2:

Das festgesetzte Datum bietet ausreichend Zeit, damit die neuen Mitglieder ordnungsgemäß benannt und in das bestehende Verfahren eingegliedert werden können.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

A) Problem

In den vergangenen Jahren hat sich an zahlreichen öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern eine zunehmend uneinheitliche Flaggensituation entwickelt. Während früher in der Regel die Bundesflagge und die bayerische Staatsflagge als klare Hoheits-symbole für den Freistaat Bayern und für Deutschland an den Gebäuden wehten, ist heute oft ein unübersichtliches Sammelsurium verschiedenster Fahnen zu beobachten. Die zahllosen verschiedenen Versionen der Regenbogenfahne oder sogenannte LSBTI-Fahnen repräsentieren nicht den Staat und spalten die Gesellschaft.

Es entsteht eine Beliebigkeit. Die Beflaggung der öffentlichen Gebäude darf nicht von einer Mode abhängig werden, die immer wieder neue Regenbogenfahnen erfindet. Dies schafft Verwirrung und kann das Identitätsgefühl der Bevölkerung im Hinblick auf ihren Freistaat Bayern und ihr eigenes Land schwächen. Zudem besteht das Risiko, dass durch das Hissen immer weiterer Sonder- und Aktionsfahnen der eigentliche Sinn staatlicher Symbole verwässert wird. Staatliche Gebäude sollten eine eindeutige, leicht verständliche und allgemein anerkannte Symbolsprache verwenden, um ihre hoheitliche Funktion klar zu unterstreichen. Die Nutzung der traditionellen Fahnen hat einen einzigartigen ästhetischen Wert, der durch ein immer größer werdendes Fahnenmeer schrittweise zerstört wird.

Der gegenwärtige Flickenteppich an Fahnen erschwert dies erheblich und unterminiert den Wiedererkennungswert sowie die verbindende Identifikationsfunktion, die offizielle Symbole ausüben sollten.

B) Lösung

Die Lösung besteht darin, die Beflaggung öffentlicher Gebäude im Freistaat Bayern einheitlich, klar und eindeutig zu regeln. Durch die Schaffung eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude wird festgelegt, dass an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen außerhalb von Staatsbesuchen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge sowie die Flagge der jeweiligen Kommune gehisst oder angebracht werden dürfen. Damit wird das Nebeneinander unterschiedlichster Sonder- oder Aktionsfahnen beendet.

Ergänzend werden in diesem neuen bayerischen Gesetz Teile der Bestimmungen der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag) integriert, modernisiert und an die neue Regelung angepasst. Die VwAoFlag ist nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern. Für Staatsbesuche und besondere protokollarische Anlässe bleibt es zulässig, zusätzlich zur Bundesflagge und zur bayerischen Staatsflagge auch die Fahnen von ausländischen Staatsgästen zu hissen, um den internationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Diese Neuregelung schafft eine einheitliche und verständliche Symbolik, fördert ein starkes Identitätsgefühl bei den Bürgern und verhindert Verwirrungen. Sie stärkt zudem die hoheitliche Funktion staatlicher Symbole und verdeutlicht die föderale Einbindung der Kommunen und des Freistaates Bayern in die Bundesrepublik Deutschland. Auf diese Weise entsteht ein kohärentes und unverwechselbares Erscheinungsbild staatlicher Repräsentation.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch den Wegfall zahlreicher wechselnder und zusätzlicher Fahnen entfallen Beschaffungs-, Lager- und Austauschkosten. Langfristig ergibt sich für den Freistaat Bayern und seine Kommunen somit eine Kosteneinsparung.

Gesetzentwurf

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

Art. 1

Bayerische Staatsflaggen

(1) ¹Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge. ²Beide stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) ¹Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken). ²Die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. ³Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. ⁴In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt.

Art. 2

Ganzjährige Beflaggung

Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude werden ganzjährig beflaggt.

Art. 3

Art und Weise der Beflaggung

(1) ¹Grundsätzlich werden an Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und, soweit möglich, die kommunale oder regionale Flagge gemeinsam gehisst. ²Bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ist zusätzlich das Hissen ausländischer Flaggen zulässig.

(2) ¹Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. ²Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend (vom Innern des Gebäudes mit Blick zur Straße) die bayerische Staatsflagge und links die kommunale oder regionale Flagge.

(3) Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen.

(4) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(5) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(6) Zur künstlerischen und technischen Beratung stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung.

Art. 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines****1. Allgemeine Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das vorrangige Ziel, die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen klar und einheitlich zu regeln. Ausgangspunkt war die Entwicklung, dass in der Praxis eine große Vielfalt an Solidaritäts- und Aktionsfahnen an den Fassaden öffentlich genutzter Gebäude auftauchte, was den hoheitlichen Charakter der Staatsflaggen zu überlagern droht. Indem an den Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale oder regionale Flagge gehisst werden dürfen, wird die Symbolkraft dieser Fahnen gestärkt.

2. Gründe für die teilweise Übernahme der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag)

Die bisherigen §§ 1 bis 3 der VwAoFlag werden teilweise in das Gesetz integriert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dazu zählen insbesondere die Definition der bayerischen Staatsflaggen (Art. 1), die Anlässe zur Beflaggung und deren Anordnung (Art. 2) sowie die Vorschriften zur Reihenfolge, Trauerbeflaggung und technischen Umsetzung (Art. 3). Durch diese Integration werden Doppelregelungen vermieden und eine übersichtliche Rechtsgrundlage geschaffen.

3. Klarstellung zur zulässigen Flaggenführung

Es wurden folgende Fahnen zur Verwendung bestimmt: die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale beziehungsweise regionale Flagge. Damit setzt der Freistaat Bayern seine verfassungsrechtliche Kompetenz im Bereich der Symbolpolitik konsequent um. Die Ausnahme, bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ausländische Flaggen zu hissen, berücksichtigt internationale Gepflogenheiten und wahrt zugleich die neue klare Grundregel.

4. Stärkung der hoheitlichen Symbole

Durch die Konzentration auf diese drei Flaggen soll die staatliche und kommunale oder regionale Identität im Bewusstsein der Bürger gestärkt werden. Das Nebeneinander unzähliger Aktionsfahnen hat vielerorts zu Irritationen geführt. Die nunmehrige Reduzierung beugt weiteren Verwechslungen vor und wahrt die Würde hoheitlicher Zeichen.

5. Rechtssicherheit und Umsetzung

Die Umsetzung in ein neues Bayerisches Beflaggungsgesetz schafft Rechtssicherheit, da alle relevanten Vorschriften klar definiert sind. Die Übernahme der bewährten Bestimmungen aus der VwAoFlag gewährleistet eine reibungslose Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

Insgesamt wird mit dem Gesetz und der gleichzeitigen Integration von Teilen der bisherigen VwAoFlag ein eindeutiges, respektiertes und wiedererkennbares Symbolsystem etabliert. Die Bevölkerung erkennt sofort, dass es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die nicht beliebigen Solidaritäts- oder Protestaktionen unterliegen. Zugleich ist durch die Ausnahmeregelung für offizielle Staatsbesuche die internationale Höflichkeit gewahrt. Auf diese Weise wird die Identität des Freistaates Bayern ebenso gefördert wie der Respekt vor den Hoheitszeichen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1****Zu Abs. 1**

Diese Bestimmung wird aus § 1 Abs. 1 VwAoFlag übernommen, um klarzustellen, welche Formen der bayerischen Flagge existieren.

Zu Abs. 2

Diese Regelung stammt aus § 1 Abs. 2 VwAoFlag und definiert die Streifenflagge eindeutig.

Zu Abs. 3

Dies entspricht § 1 Abs. 3 VwAoFlag. Die Festlegung auf mindestens einundzwanzig Rauten hat historische und ästhetische Gründe.

Zu Art. 2

Die Gebäude des Freistaates Bayern und der Kommunen werden in Zukunft ganzjährig beflaggt. Dies sorgt für eine höhere Identifikation mit den Fahnen des Staates. Diese Regelung unterstreicht die permanente hoheitliche Präsenz.

Zu Art. 3**Zu Abs. 1**

Diese Vorschrift modifiziert § 3 Abs. 1 VwAoFlag. Auf die Nennung der Europaflagge wird künftig verzichtet, um die Bedeutung der wichtigsten drei Verwaltungsebenen zu unterstreichen. Die Identifikation der Bürger mit dem Staat, seiner Demokratie und seiner Verfassung muss zentral sein. Gleichzeitig bleiben aus protokollarischen Gründen ausländische Flaggen bei Staatsbesuchen erlaubt.

Zu Abs. 2

Übernahme aus § 3 Abs. 2 VwAoFlag, jedoch angepasst. Die Rangfolge der Hoheitszeichen soll gewahrt bleiben.

Zu Abs. 3

Entspricht § 3 Abs. 3 VwAoFlag. Trauerbeflaggung hat eine lange Tradition und unterstreicht die offizielle Anteilnahme.

Zu Abs. 4

Beruhet auf § 3 Abs. 5 VwAoFlag und wird an die Neuregelung zum Staatsbesuch angepasst.

Zu Abs. 5

§ 3 Abs. 6 VwAoFlag; Einheitlichkeit im Erscheinungsbild wird gewährleistet.

Zu Abs. 6

Entspricht § 3 Abs. 7 VwAoFlag; dient der fachlichen Unterstützung.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6689

**Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsge-
setz - BayBeFlagG)**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Daniel Halemba, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

A) Problem

Die Bayerische Verfassung fasst das Petitionsrecht sehr weit, da es sich um ein Grundrecht und um eine Errungenschaft des liberalen Rechtsstaates handelt. Allerdings gelten für das Petitionsrecht wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als es sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt.

In den vergangenen Jahren war eine gewisse rechtsmissbräuchliche Wahrnehmung des Petitionsrechts festzustellen. So geschieht es im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts häufig, dass Petenten – oder Dritte für diese – unter verschiedenen Vorwänden um ein Bleiberecht bitten, obwohl es an den notwendigen Voraussetzungen fehlt. Immer wieder sind die Betroffenen für die Behörden auch nicht mehr erreichbar, sodass es ihnen offensichtlich an einem Sachbescheidungsinteresse fehlt. Dieses Vorgehen wird dadurch motiviert, dass das Prinzip der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten es mit sich bringt, dass die Exekutive etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags aussetzt. Das Petitionsrecht kann somit in gewissen Konstellationen rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden, um den unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu verlängern.

Auch der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift ist häufig ein Problem. Dies betrifft sowohl den Petenten selbst als auch mögliche Dritte, für die eine Petition eingereicht wird. Wenn vom Petenten selbst keine ladungsfähige Anschrift bekannt ist, kann der Landtag seiner Verpflichtung, jede Petition zu verbescheiden und den Petenten darüber zu unterrichten, nicht nachkommen. Wenn Petitionen für Dritte eingereicht werden, erschwert der Mangel an einer ladungsfähigen Anschrift es zudem, festzustellen, ob der Betroffene nicht Einwände gegen die Behandlung dieser Petition hätte. Der zuständige Ausschuss kann in entsprechenden Fällen kaum beurteilen, ob das Interesse an der Nichtbehandlung eines Dritten schwerer als der Petitionsanspruch des Petenten wiegt.

B) Lösung

Es soll daher im Bayerischen Petitionsgesetz (BayPetG) ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass Petitionen als unzulässig zurückzuweisen sind, wenn sie erkennbar nur darauf abzielen, rechtswidriges Verhalten fortzusetzen.

Zudem soll ausdrücklich sowohl vom Petenten als auch von einem Dritten, für den eine Petition eingereicht wird, die Nennung einer ladungsfähigen Anschrift verlangt werden.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Ausgenommen sind Personen, die sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten, sofern der Gegenstand ihres Petitionsbegehrs erkennbar der Aufrechterhaltung des Aufenthalts im Bundesgebiet dient.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird folgt gefasst:

„²Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen sowie eine ladungsfähige Anschrift des Antragstellers enthalten.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen ladungsfähige Anschrift ersichtlich sind.“
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Fällen des Satzes 2 müssen die Petitionen eine ladungsfähige Anschrift der Person enthalten, für die die Petition eingereicht wird.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Von einer Behandlung muss abgesehen werden, wenn die Eingabe erkennbar darauf abzielt, die Fortsetzung rechtswidrigen Verhaltens zu ermöglichen und die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens bereits gerichtlich festgestellt wurde.“
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Petitionen, die keine ladungsfähige Anschrift enthalten, werden nur behandelt, wenn der Petent oder die Person, für die die Petition eingereicht wird, bei der Behandlung der Petition anwesend ist.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Begründung:**Zu Nr. 1 Buchst. a:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b:

Art. 115 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) räumt jedem Bewohner Bayerns das Recht ein, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) wurde dieses Recht in Art. 17 GG auf jedermann ausgedehnt, da das Bundesrecht vorrangig ist, Art. 31 GG. Petitionsberechtigt sind daher auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Durchreisende oder Wohnsitzlose.

Nun zeigt die Erfahrung aber, dass sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltende Personen des Petitionsrechts bedienen, nachdem sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Dies tun sie, um ein Bleiberecht zu erwirken oder ihren Aufenthalt in sonstiger Art zu verlängern. Aus Respekt vor dem Landtag als gewählte Volksvertretung setzen Behörden dann regelmäßig Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden aus.

Dies ist hochproblematisch, da das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darauf abzielt, lang andauernden Aufenthalt zu legalisieren (vgl. z. B. § 104c AufenthG – „Chancenaufenthalt“). Hier nutzen Personen, die sich illegal in Deutschland aufhalten, gezielt das Petitionsrecht aus.

Diese Vorgehensweise ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, weil hier nicht das in der Eingabe genannte Ziel, die Legalisierung des Aufenthalts, verfolgt wird, sondern eine Verlängerung des unerlaubten Aufenthalts. Rechtsmissbrauch ist in allen Rechtsgebieten unzulässig.

Zudem verbietet sich die Behandlung von Petitionen mit einer derartigen Zielrichtung erst recht, da das Petitionsrecht seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen (auch den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen) findet (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 3 zu Art. 4).

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Petitionen sollen eine möglichst unkomplizierte Ergänzung zum Rechtsschutz und dem Justizgewährungsanspruch darstellen, weshalb die Anforderungen möglichst geringgehalten werden müssen (Lindner/Möstl/Wolff/Lindner, 2. Aufl. 2017, BV Art. 115 Rn. 2). Wegen der Erledigungs- und Benachrichtigungspflicht muss eine Petition aber auf jeden Fall mit einer ausreichenden Absenderangabe versehen sein (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Petitionsgesetzes – BayPetG). Dabei kommt es insbesondere auf die tatsächliche Erreichbarkeit des Urhebers an. Hieraus folgt, dass eine Petition stets eine ladungsfähige Anschrift enthalten muss, da es dem Landtag sonst unmöglich wäre, seinen oben beschriebenen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Auch im Falle einer elektronischen Petition ist eine ladungsfähige Anschrift aus den oben genannten Gründen unumgänglich.

Zu Nr. 2 Buchst. b:

Auch im Petitionsverfahren muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Die Weitergabe der Daten Dritter ist deshalb grundsätzlich nur mit deren Zustimmung zulässig (Art. 6 Abs. 4 BayPetG).

Keinesfalls darf die Eingabe zu einer Ausforschung personenbezogener Daten eines Dritten führen (Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 7 zu Art. 2). Das Petitionsgesetz unterscheidet, ob Petitionen in Stellvertretung (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayPetG) oder zugunsten Dritter (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayPetG) eingebracht werden. In jedem Falle handelt der Landtag, wenn er im Rahmen des Petitionsverfahrens Daten anfordert, als Behörde. Es finden daher auch bei Datenerhebungen im parlamentarischen Rahmen die allgemeinen Vorschriften des Datenschutzes Anwendung (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), NJW 1988, 890).

Im Falle des Petenten enthält Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayPetG die notwendige Ermächtigung, dem Landtag personenbezogene Daten des Petenten zu übermitteln. Wird die

Petition nun in Stellvertretung eingereicht, muss die Zustimmung des Petenten eingeholt oder deren Vorliegen geprüft werden können.

Liegt die Zustimmung eines Dritten hingegen nicht vor, so muss nach Art. 4 Abs. 6 BayPetG die Zulässigkeit einer Petition geprüft werden, da ein mögliches Interesse des Dritten an einer Nichtbehandlung der Eingabe schwerer wiegen könnte als der Petitionsanspruch des Eingabestellers. Wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Dritte die Behandlung der Eingabe ablehnen könnte, wird der Ausschuss die Einholung des Einverständnisses veranlassen (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4).

Schließlich erreichen den Landtag häufig Petitionen zugunsten Dritter, die unbekannten Aufenthalts sind, um sich aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu entziehen. In diesen Fällen liegt kein Sachbescheidungsinteresse vor (vgl.: Bayerischer Verwaltungs-gerichtshof (BayVGh), B. v. 06. März 2014 – 10 ZB 13.1862; OVG Weimar, B. v. 06. Juni 2019 – 3 ZKO 412/18).

Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Für das Petitionsrecht gelten wie für jedes Grundrecht verfassungsimmanente Schranken, da auch die Ausübung eines Grundrechts nur insoweit zulässig sein kann, als sie sich damit im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 1 zu Art. 4). Grundsätzlich verlangt § 77 Abs. 1 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), bereits von der Behandlung von Petitionen abzusehen, wenn diese strafbare Handlungen fordern. Insoweit dient die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzestext auch der Kodifizierung der bereits gelebten Praxis.

Wer mit seinem Handeln einen Straftatbestand verwirklicht, kann von staatlichen Stellen keine Erfüllung seines Anliegens erwarten. Das Petitionsrecht wird in diesem Fall durch die allgemeinen und insbesondere die Strafgesetze beschränkt (Handkommentar zum Bayerischen Petitions-gesetz, Dr. Klaus Unterpaul, 1988 Darmstadt, Nr. 4 d.) zu Art. 4). Tatsächlich gelangen nicht selten Petitionen zur Behandlung in den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, die erkennbar nur darauf abzielen, einen unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren oder anderweitig zu verlängern. Wegen des Prinzips der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zu einer Entscheidung des Landtags ausgesetzt, obschon der Rechtsweg erschöpft und das Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen ist. Insoweit überschneidet sich diese Regelung zwar mit dem neu eingeführten Art. 1 Abs. 1 Satz 2, erfasst aber alle Fälle, in denen die Legalisierung von rechtswidrigem Verhalten begehrt wird.

Ein nicht unerheblicher Anteil der im Landtag eingereicht Petitionen zielt darauf ab, rechtswidriges Verhalten (auch wenn dieses nicht strafrechtlich relevant ist) trotz gerichtlicher Feststellungen zu legalisieren. Insbesondere in baurechtlichen Fragen (Bsp.: Schwarzbauten) werden diese Begehren auch oft mit dem Wunsch nach einem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden.

Petitionen, die sich nach Erschöpfung des Rechtsweges gegen richterliche Entscheidungen wenden, müssen aber als unzulässig verworfen werden. Sie können schon wegen der verfassungsrechtlichen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in Art. 85 BV und Art. 97 GG zu keinem Erfolg führen. Auch Petitionen, die versuchen, Gemeinden zu einem bestimmten Handeln zu bewegen, können wegen der von Art. 28 GG und in Art. 11 BV garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass die Zahl der Petitionen ausweislich der Angaben des Landtagsamtes seit der 17. Wahlperiode wieder auf fast 10 000 pro Legislaturperiode angestiegen ist, davon aber nur 8,8 % berücksichtigt werden können. Insoweit dient die vorliegende Regelung auch der Entlastung des Landtags.

Zu Nr. 3 Buchst. b:

Die Notwendigkeit der neuen Regelung an dieser Stelle ergibt sich aus der Neufassung von Art. 2. Der Mangel, der zur Unzulässigkeit einer Petition wegen fehlender ladungsfähiger Anschrift führt, kann nur durch die Anwesenheit der Person bzw. des Petenten geheilt werden. Dies ist nötig, da das Petitionsrecht als Grundrecht nach Art. 115 Abs. 1 BV und Art. 17 GG weit auszulegen ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/7032

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold** und
Fraktion (AfD)

Freiheit und Privatsphäre schützen – Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen für die grundgesetzliche Verankerung eines Bargeldschutzes einzusetzen. Hierzu ist im Bundesrat eine Grundgesetzänderung mit Ergänzung des Art. 14 durch Hinzufügung eines vierten Absatzes wie folgt anzustreben:

„(4) Jeder hat zur Verwirklichung seiner Eigentumsrechte das Recht zur uneingeschränkten Nutzung von Bargeld. Von der Notenbank herausgegebene Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken sind unzulässig. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Begründung:

1. Schutzwürdigkeit von Bargeldtransaktionen

Die Nutzung elektronischer Zahlungswege kann Transaktionskosten und Zeit sparen, jedoch bleibt Bargeld als Tausch- und Zahlungsmittel wichtig, um Wertaufbewahrung und Anonymität zu gewährleisten. Lange Zeit boten Buchgeld und Bargeld gleichermaßen diese Funktion. Bürger und Unternehmen konnten ihr liquides Vermögen kostenlos auf ihrem Bankkonto verwahren und erhielten dafür kleine Zinszahlungen. Diese Situation hat sich durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) verändert. Kontoführung kostet nun Gebühren und Guthaben werden oft nicht verzinst, teilweise fallen sogar Negativzinsen an. Das Halten von Bargeld unterliegt diesen Nachteilen nicht und ist daher zur Wertaufbewahrung schutzwürdig. Darüber hinaus vermeidet Bargeld die Abhängigkeit von Banken, die problematisch sein kann, wenn Konten gesperrt oder Geschäftsbeziehungen gekündigt werden. Im Krisenfall zeigt Bargeld besondere Vorteile, da der elektronische Zahlungsverkehr anfällig für Stromausfälle oder Kommunikationsstörungen ist. Zudem gewährt Bargeld Anonymität und Privatsphäre in Transaktionen, was es besonders schützenswert macht, da ohne Bargeld die finanzielle Privatsphäre der Bürger nicht gewährleistet ist. Eine Überwachung aller Käufe und Geldtransaktionen durch Institutionen wäre möglich, wodurch der Staat letztendlich bestimmen könnte, wer was wann kaufen oder wohin reisen darf. Ein grundgesetzlich abgesichertes Nutzungsrecht und die Annahmeverpflichtung von Bargeld sind nötig, um dies zu verhindern.

2. Politische Bemühungen der Bargeldabschaffung

Einige befürworten die bargeldlose Gesellschaft als Mittel gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Der Beschluss des EZB-Rats vom 4. Mai 2016 zur Einstellung der Ausgabe von 500-Euro-Banknoten war ein erster Schritt in Richtung Bargeldabschaffung, begründet durch die Erleichterung illegaler Aktivitäten. Diese Begründung stellt jedoch

alle Bargeldnutzer unter Generalverdacht. Tatsächlich bekämpft die Abschaffung von Geldscheinen nicht die Geldwäsche, da Kriminelle andere Wege finden, z. B. digitale Zahlungswege oder unregulierte „Hawala“-Zahlungen. Die Einführung des digitalen Euro ist ein weiterer Schritt in Richtung Bargeldabschaffung. Trotz der Betonung, dass der digitale Euro nur eine Ergänzung sei, wurden bereits Einschränkungen im Zahlungsverkehr mit Bargeld vorbereitet. Nach der Abschaffung der 500-Euro-Banknote folgte 2017 die Verschärfung der Ausweispflicht bei Barzahlungen, 2022 die Obergrenze für Bargeldzahlungen. Daher wächst die Sorge, dass der digitale Euro langfristig zum einzigen Zahlungsmittel wird und Bargeld abgeschafft wird. Die Deutsche Bundesbank gründete 2024 das Nationale Bargeldforum, um Bargeld als effizientes Zahlungsmittel zu erhalten. In Deutschland sinkt die Anzahl der Geldautomaten, was den Zugang zu Bargeld erschwert. Dennoch wollen 93 Prozent der Befragten laut Bundesbank-Studie selbst entscheiden, ob sie bar oder unbar bezahlen.

3. Bargeldschutz als Lösung

Die vorgeschlagene Ergänzung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz soll die genannten Gefahren abwenden. Durch die Benennung des Rechtes auf Bargeld als Bestandteil der Eigentumsgarantie wird Bestrebungen zur Bargeldabschaffung entgegengewirkt. Es wird die uneingeschränkte Nutzung von Bargeld garantiert und dessen Status als einziges unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel festgeschrieben. Die Abschaffung oder Verknappung physischer Zahlungsmittel sowie die Einschränkung ihrer Nutzung zu Geschäfts- und Sparzwecken werden durch eine Ergänzung des Grundgesetzes unzulässig.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/5959

Freiheit und Privatsphäre schützen - Recht auf Bargeld im Grundgesetz verankern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 10. April 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gabriele Triebel, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schnellerer Umstieg auf Pauschalierung bei der Finanzierung privater Förderschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Verfahren zur Umstellung der Finanzierung des Schulaufwands privater Förderschulen nach dem Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) auf eine pauschalierte Auszahlung deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begründung:

Für den Schulaufwand erhalten die Träger privater Förderschulen nach Art. 34 und 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BaySchFG Kostenersatz in Höhe von 100 Prozent der notwendigen Kosten.

In der Praxis ergeben sich bei der Abrechnung lange Bearbeitungszeiten und hohe Außenstände – aktuell nach Angaben der Träger und der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage vom 17. April 2025 zwischen 20 Mio. Euro und 45 Mio. Euro.

Für Schulen, die sich noch nicht in der Finanzierungssystematik der Budgetierung befinden (das sind aktuell 92 Schulen), liege das Datum des zuletzt geprüften Verwendungsnachweises vielfach mehr als 10 Jahre zurück, d. h. bei den betroffenen Schulen sind Außenstände des Schulaufwands von mehr als 10 Jahren aufgelaufen. Der derzeit älteste noch nicht abgerechnete Verwendungsnachweis ist aus dem Jahr 2000, die Bearbeitungsdauer zieht sich also inzwischen über 25 Jahre. Das gefährdet die Liquidität der Träger und verhindert Planungssicherheit.

Die Staatsregierung hat dazu in der Antwort auf eine Anfrage zum Plenum eingeräumt, dass „das Verfahren der Spitzabrechnung sehr aufwendig ist“. Es könne „bis zur endgültigen Abrechnung zu Wartezeiten (sog. Abrechnungsrückständen) kommen.“

Außerdem liegt die lange Bearbeitungszeit auch an der Personalausstattung an den Regierungen.

Schulträger können und wollen pauschaliert abrechnen, wenn sie am Verfahren zur budgetierten Abrechnung des Schulaufwandes teilnehmen, das schnelle Budgetanpassungen ermöglicht. So ist es auch im Schulfinanzierungsgesetz vorgesehen.

Das Problem ist, dass die von den Trägern gewünschte Umstellung auf die pauschalierte Förderung zu lange dauert. Die Regierungen bereiten derzeit die Umstellung in das Budgetierungsverfahren für 45 private Förderschulen vor. Wie lange die Umstellung dauert, kann die Staatsregierung nicht sagen. Auch hier wird auf die Personalsituation hingewiesen.

Die Verfahren zur Abrechnung und zur Umstellung sollte daher deutlich beschleunigt und vereinfacht werden. Das würde den bürokratischen Aufwand für die Staatsverwaltung und auch für die Träger dauerhaft senken und lange Zwischenfinanzierungen vermeiden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/6583

**Schnellerer Umstieg auf Pauschalierung bei der Finanzierung privater Förder-
schulen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatter: **Martin Behringer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 26. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Förderung von Tempo 50

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle Tempo-30-Zonen in Hauptverkehrsstraßen zu überprüfen und gegebenenfalls aufheben zu lassen bzw. wo immer möglich wieder 50 km/h einzuführen.

Begründung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde durch die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Oktober 2024 erweitert und angepasst. Die Änderungen ermöglichen es den Kommunen, mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Straßenverkehrs zu haben, insbesondere in Bezug auf Tempo-30-Zonen. Die Anzahl der Straßenkilometer mit Tempo 30 steigt in Bayern seit Jahrzehnten. In Regensburg sind inzwischen ca. 90 Prozent der Straßen als Tempo 30 oder weniger ausgeschrieben. In Nürnberg sind schätzungsweise 80 bis 90 Prozent des Straßennetzes in Tempo 30 integriert. In der Landeshauptstadt München sind über 80 Prozent der Stadtstraßen Tempo 30 oder darunter. Auch in kleineren Städten ist Tempo 30 nicht zwangsläufig seltener. Die niederbayerische Regierungsstadt Landshut liegt auf Platz fünf – hier sind mindestens 59 Prozent der Straßenkilometer Tempo 30 oder darunter.

Oftmals wird Tempo 30 mit Luftreinhaltegründen in Verbindung gebracht – die Belastung der Luft mit Schadstoffen nahm jedoch in den vergangenen 25 Jahren deutlich ab. Mittlerweile gibt es in Deutschland keine Überschreitungen der europaweit geltenden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol, Blei und Feinstaub (PM) mehr. Die Luftqualität hat sich so verbessert, dass die eingeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zu rechtfertigen sind. Auch das Argument von weniger Abgasen im „Kampf gegen den Klimawandel“ greift angesichts dessen, dass sich Deutschland in der Rangliste der weltweiten CO₂-Emittenten mit einem globalen Anteil von 2 Prozent hinter China (29,7 Prozent), USA (13,9 Prozent), Indien (6,9 Prozent), Russland (4,6 Prozent) und Japan (3,2 Prozent) bewegt (EU-Kommission: Fossil CO₂ and GHG emissions of all world countries, 2019 report. Bezugsjahr: 2018), nicht mehr.

Nach wie vor gilt gemäß § 3 StVO: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Insbesondere während der Berufsverkehrszeiten kann die Erhöhung des Tempolimits auf 50 oder 70 km/h auf Hauptverkehrsstraßen zu einer schnelleren Durchfahrt beitragen und den Verkehr schneller fließen lassen. Es ist an der Zeit die „grünen“ Verbotsphantasien rückgängig zu machen und zur Straßenverkehrsordnung zurückzukehren.

Unser Motto „Freie Fahrt für freie Bürger“ heißt dabei nicht, dass automatisch alle Tempo-30-Zonen aufgehoben werden sollen. Sofern Sicherheits- oder Lärmschutzgründe für ein strengeres Tempolimit sprechen, könnten weiterhin entsprechende Anordnungen erforderlich sein – beispielsweise vor Schulen oder Kindergärten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6602

Förderung von Tempo 50

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern I: Pflegeausbildung auch in Reha-Kliniken und weiteren Einrichtungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass auch Rehakliniken – insbesondere solche mit neurologischer, geriatrischer und kardiologischer Schwerpunktsetzung – als Träger der praktischen Pflegeausbildung anerkannt werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass gemeinsam mit den Trägern des Bundes geprüft wird, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können.

Begründung:

Um dem Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen, muss auch die Zahl der ausbildenden Stellen überprüft werden. So sollten auch Rehabilitationseinrichtungen ihren Standort als Lernort anbieten, um dort eine pflegerische berufliche Handlungskompetenz unter der jeweiligen Schwerpunktsetzung der Einrichtung, z. B. geriatrisch, kardiologisch oder neurologisch, zu erlernen.

Um die Zahl der Ausbildungsträger zu erhöhen und den Pflegenotstand abzumildern, wäre eine bundesrechtliche Überprüfung, welche Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können, von Vorteil. Dies gilt insbesondere für Rehakliniken mit neurologischer, geriatrischer und kardiologischer Schwerpunktsetzung. Diese sollten als Ausbildungsträger anerkannt werden. Auch sollte der Bund überprüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe als Träger der praktischen Ausbildung anerkannt werden können. Beim Pflegeberufsrecht sowie dem Recht der generalistischen Ausbildung handelt es sich um Bundesrecht.

Da es – je nach Schwerpunkt der Einrichtung – durchaus möglich und sogar wünschenswert ist, bestimmte Rehabilitationseinrichtungen auch als Träger der praktischen Ausbildung vorzusehen, hatte Bayern über den Bundesrat einen Entschließungsantrag im Rahmen der Beratungen zum Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) eingebracht. Ziel war, die Geeignetheit von Rehabilitationseinrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung zu überprüfen. Dieser Beschluss wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch leider nicht berücksichtigt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Thomas Huber,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6144**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern I: Pflegeausbildung
auch in Reha-Kliniken und weiteren Einrichtungen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass im zweiten Absatz nach dem Wort „Wohnungslosenhilfe“ die Wörter „und der Wiedereingliederungshilfe“ eingefügt werden.

Berichtersteller: **Stefan Meyer**
Mitberichtersteller: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern II: Reha-Kliniken in Krankenhausreform mitdenken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den 7-Punkte-Plan der Staatsregierung, mit dem der notwendige Anpassungsprozess für eine auch künftig hochwertige Krankenhausversorgung unterstützt werden soll.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für einen Neustart der Krankenhausreform einzusetzen: gemeinsam statt vom grünen Tisch in Berlin aus, zusammen mit den für die Krankenhausplanung verantwortlichen Ländern, mit dem Rettungsdienst, dem ambulanten Sektor, der Pflege und den Krankenhausgesellschaften – und auch den Rehakliniken.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, den Bereich der Rehabilitation in den geplanten Regionalkonferenzen ebenso mit zu berücksichtigen wie im Bereich der Strukturgutachten. Ziel ist es, die sektorenverbindenden und überregionalen Aspekte der Reha in einem eigenen Strukturgutachten mit zu beleuchten.

Begründung:

Die notwendige Krankenhausreform wird auch Auswirkungen auf die Rehabilitation in Bayern haben. Umso wichtiger ist es, auch den Bereich der Reha in der Krankenhausreform mitzudenken. Deshalb muss auch jetzt die Chance ergriffen werden, um einen Neustart in der Krankenhausreform anzugehen – und eine Krankenhausreform gemeinsam mit allen Beteiligten zu planen. Hierzu gehören in erster Linie die Länder, in deren Hand die Krankenhausplanung liegt. Hierzu gehören aber auch das Rettungswesen, der ambulante Sektor, die Pflege oder die Rehabilitation. Denn auf all diese Bereiche wird die Krankenhausreform maßgeblich Einfluss haben.

Im Rahmen des 7-Punkte-Plans der Staatsregierung sind sogenannte Regionalkonferenzen geplant und auch Strukturgutachten angedacht. Für beide Bereiche muss die Rehabilitation mitgedacht und miteinbezogen werden. Ziel ist es, die sektorenverbindenden und überregionalen Aspekte der Reha zu beleuchten. Ziel müssen im Sinne der

Patientinnen und Patienten – gemäß dem Grundsatz Reha vor Pflege – sektorenübergreifende Versorgungskonzepte sein.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel,
Dr. Andrea Behr u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6145**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern II: Reha-Kliniken in
Krankenhausreform mitdenken**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Stefan Meyer**
Mitberichterstatter: **Andreas Hanna-Krahl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr, Thorsten Freudenberger, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern III: Wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken verbessern, Bürokratie abbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Bayern Reha-Land Nummer 1 ist.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine bessere wirtschaftliche Auskömmlichkeit der Reha-Kliniken einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, auf Landesebene auch im Bereich der Rehabilitation den Bürokratieabbau voranzutreiben. Im Rahmen eines oder mehrerer Modellprojekte sowie im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel sollen die Möglichkeiten zum Bürokratieabbau bzw. zu Bürokratievermeidung in der Reha direkt in der Praxis begleitet und geprüft werden.

Begründung:

Die wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken ist seit Jahren schlecht. Die Coronapandemie mit geringeren Auslastungszahlen und die hohe Inflation haben hierzu ihr Übriges beigetragen. Um die wirtschaftliche Situation der Reha zu stärken und weitere Insolvenzen im Reha-Bereich zu verhindern, muss der Bund endlich aktiv werden. Mindestens müssen die Tarifsteigerungen refinanziert werden.

Die Last der Bürokratie, die auch auf der Rehabilitation lastet, verschärft die Situation, die durch die unterschiedlichen Kostenträgerstrukturen zwischen Renten-, Pflege- und Krankenkassen und damit einhergehend unterschiedlichen Qualitätsvorgaben erschwert werden. In Bayern gibt es hierfür eine Enquete-Kommission Bürokratieabbau, die unterstützt werden sollte, durch eine Task force explizit für den Bürokratieabbau in der Reha. Als Modellregionen in Betracht kommen das Bäderdreieck in den Landkreisen Passau und Rottal-Inn, der Landkreis Bad Kissingen und/oder der Landkreis Rosenheim.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel,
Dr. Andrea Behr u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6146**

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern III: Wirtschaftliche Situation der Reha-Kliniken verbessern, Bürokratie abbauen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Helmut Schnotz**
Mitberichterstatter: **Andreas Winhart**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern IV: Digitale Transformation in den Reha-Einrichtungen unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt, dass der Freistaat mit dem Projekt „Health Care BY Your Side“ (HCBYS) digitale Anwendungen in den Versorgungsalltag von Medizin und Pflege bringen will und hierfür mit Haus-, Fach- und Zahnärzten, Apotheken, Kliniken, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, den Rettungsdiensten sowie mit Vertretern aus den Bereichen Reha, Geburtshilfe, Physio- und Psychotherapie kooperiert.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in ihrem Bestreben nicht nachzulassen und auch die Reha-Kliniken im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel weiter im Bereich der Digitalisierung und der Nutzung Künstlicher Intelligenz zu unterstützen. Dazu soll sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass auch Reha-Einrichtungen durch ein dem sog. Krankenhauszukunftsfonds entsprechendes Instrument gefördert werden.

Begründung:

HCBYS ist eine Modellregion in Bayern, die digitale Anwendungen patientenorientiert in den Versorgungsalltag integriert, ohne eine Zusatzbelastung für die Leistungserbringenden zu schaffen. Hierfür arbeiten sektorenverbindend Haus-, Fach- und Zahnärzte, Apotheken, Kliniken, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienst sowie Vertreter aus den Bereichen Reha, Geburtshilfe, Physio- und Psychotherapie zusammen.

Das wird aber nicht ausreichen, um auch den Bereich der Rehabilitation in der Digitalisierung zukunftsfit zu machen. Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) und dem Krankenhauszukunftsfonds (KHZF) mit einem Fördervolumen von bis zu 4,3 Mrd. Euro werden in Krankenhäusern deshalb notwendige Investitionen gefördert. Da die Herausforderungen im Reha-Bereich ähnlich gelagert sind, wäre es nur folgerichtig, dass auch diese über den KHZF unterstützt werden.

Bayern hat in der jüngeren Vergangenheit bereits im Rahmen von Modellprojekten die Digitalisierung an Reha-Kliniken unterstützt. Zuständig aber ist der Bund, der dieser seiner Verantwortung auch und gerade im Interesse der Patientinnen und Patienten so rasch wie möglich gerecht werden muss.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Antrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer,
Tanja Schorer-Dremel u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Thomas Zöller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/6147**

**Prävention stärken, Zukunft der Reha in Bayern sichern IV: Digitale Transforma-
tion in den Reha-Einrichtungen unterstützen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Helmut Schnotz**
Mitberichterstatter: **Andreas Winhart**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 25. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juni 2025 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Gebrauchte Züge beim Vergabeverfahren der BEG berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) dafür einzusetzen, dass die BEG bei ihren Vergabeverfahren für den Betrieb von Strecken im bayerischen Schienenpersonennahverkehr neben Neufahrzeugen auch gebrauchte Züge zulässt bzw. ausschreibt.

Begründung:

Das Vergabeverfahren für die beiden Bahnverbindungen München–Hof via Regensburg und München–Prag in Ostbayern wurde durch die BEG gestoppt. Es scheiterte am Geld. Sowohl für die Verbindung München–Hof via Regensburg als auch München–Prag gab es kein für den Freistaat akzeptables Angebot. In der Summe sei für die beiden Strecken der erwartete finanzielle Rahmen um mehr als eine Milliarde Euro überschritten worden. Die geplante Inbetriebnahme für den Regionalverkehr in Ostbayern (Los 1 und Los 2) ist nun für Dezember 2025 geplant.

In der Regel vergibt die BEG den Betrieb von Strecken im bayerischen Schienenpersonennahverkehr im Wettbewerb, das heißt im Rahmen einer öffentlichen, europaweiten Ausschreibung. Die Vergabe der Aufträge erfolgt anschließend in einem Verhandlungsverfahren. Die Anforderungen an den Betrieb auf den Strecken sind hoch. Ebenso wie die Wünsche der BEG: regelmäßig werden Angebote mit Neufahrzeugen beauftragt. Durch die Ausschreibung von gebrauchten Zügen würde deren Nutzungsdauer erhöht, was sich wiederum positiv auf die Lebensdauer der Züge auswirken könnte. Günstigere Angebote wären möglich und der Staat sowie die Steuerzahler dadurch entlastet. Gebrauchte Züge gibt es auf dem Markt genügend.

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die einen Auftrag nicht mehr erhalten, sollten ihre gebrauchten Fahrzeuge dem nachfolgenden EVU zur weiteren Verwendung auf derselben Strecke überlassen dürfen. Die BEG könnte bei den Verhandlungen für die hierfür notwendige Vertragserstellung zwischen den einzelnen EVU eine Vermittlerrolle einnehmen. Der Einsatz von älteren, gebrauchten und nicht barrierefreien Zügen als Hauptverkehrszeiten- bzw. Taktverstärker ist sinnvoll.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/6604

Gebrauchte Züge beim Vergabeverfahren der BEG berücksichtigen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Markus Striedl**
Mitberichterstatter: **Tobias Beck**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 20. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch in bebauten Randgebieten: Rechtsklarheit und finanzielle Unterstützung für Kommunen schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bestehenden Fördervoraussetzungen für Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der staatlichen Wasserwirtschaftsförderung dahingehend zu überprüfen, ob sie den tatsächlichen Gegebenheiten in Kommunen mit bestehender Randbebauung gerecht werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Schutzmaßnahmen für Gebiete, die nach kommunalem Bauleitplanrecht als bebaut gelten oder bereits mit sozialen, gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen bebaut sind, nicht aus formalen Gründen (z. B. wegen „fehlender nachrichtlicher Darstellung“ im Bebauungsplan) von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden eine praxisnahe Lösung zu entwickeln, wie Hochwasserschutzmaßnahmen auch dann förderfähig bleiben oder werden können, wenn im Zuge von Planungsverfahren formale Unklarheiten auftreten.

Es ist zu prüfen, ob mit einer Härtefallregelung bereits laufende oder geplante kommunale Maßnahmen nachträglich in die Förderung aufgenommen werden können, sofern sie nachweislich dem Schutz bebauter Gebiete dienen.

Begründung:

Das extreme Hochwasserereignis 2024 hat in zahlreichen bayerischen Kommunen massive Schäden verursacht – auch in der Stadt Wertingen im Landkreis Dillingen a. d. Donau. Solidaritätsbekundungen mit den betroffenen Menschen, hohe Soforthilfen und das Versprechen, im Hochwasserschutz voranzukommen, waren die Folge.

Es ist umso unverständlicher, dass in einigen Fällen trotz vorliegender Machbarkeitsstudien und geplanter Schutzmaßnahmen die staatliche Förderung verweigert wird, obwohl faktisch bebaute Gebiete betroffen sind.

Ein aktuelles Beispiel ist die Maßnahme Z8 in Wertingen, die den Schutz eines Gebietes mit bestehender Bebauung (u. a. ein Gebäude der Lebenshilfe) sicherstellen soll. Die Ablehnung der Förderung wird u. a. mit der vermeintlichen Unbebaubarkeit des Gebietes bzw. formalen Mängeln im Bebauungsplan begründet. Diese Haltung ist weder fachlich noch politisch nachvollziehbar – zumal bereits Schäden in Millionenhöhe entstanden sind.

Kommunen müssen sich auf die Unterstützung des Freistaates verlassen können – besonders dann, wenn sie frühzeitig planen und aktiv handeln. Wenn formale Auslegungsfragen über die Schutzwürdigkeit ganzer Gebiete entscheiden, besteht akuter Handlungsbedarf. Es braucht eine praxistaugliche, rechtssichere und gerechte Förderpraxis, die den tatsächlichen Schutzbedarf vor Ort in den Mittelpunkt stellt – und nicht formalistische Argumentationen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a.
SPD
Drs. 19/6671

**Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch in bebauten Randgebieten:
Rechtsklarheit und finanzielle Unterstützung für Kommunen schaffen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Anna Rasehorn**
Mitberichterstatter: **Volker Bauer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 70. Sitzung am 25. Juni 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

EU-CO₂-Flottengrenzwerte abschaffen – Keine planwirtschaftlichen Vorgaben für die Automobilindustrie in Bayern, Deutschland und Europa

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung sowie auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass sämtliche CO₂-Flottenziele ersatzlos gestrichen werden und die Gefahr milliardenhoher Strafzahlungen für bayerische und deutsche Automobilkonzerne damit abgewendet wird.

Begründung:

Die von der EU für 2025 vorgegebenen CO₂-Flottengrenzwerte bedrohten einige europäische Autohersteller mit Strafzahlungen in Milliardenhöhe. In Summe war bisher von möglichen „Klimastrafen“ in Höhe von bis zu 16 Mrd. Euro die Rede. Nach der für das laufende Jahr bisher gültigen Regelung dürfen die durchschnittlichen Emissionen der verkauften Pkw je Hersteller nur noch 93,6 g/km betragen, zuvor lag der Wert noch bei 116 g/km (minus 19 Prozent). Der CO₂-Ausstoß bei leichten Nutzfahrzeugen (bis 3,5 t) soll von 185 g/km auf 154 g/km sinken (minus 17 Prozent).

Der massive Einbruch beim Absatz von E-Autos macht es für die Hersteller schwieriger, die verschärften Grenzwerte einzuhalten und Strafzahlungen zu verhindern. Deshalb hat die Branche die Europäische Kommission um Erleichterung gebeten, was einen Kompromiss zum Ergebnis hatte. Die verschärften Werte an sich bleiben bestehen, doch Hersteller können nun ihre Emissionswerte für 2025 bis 2027 über den gesamten Zeitraum mitteln, statt sie jährlich erfüllen zu müssen. Das schafft der Branche etwas mehr Spielraum, zumal sich die Marktlage durch die aktuelle US-Zollpolitik tendenziell nochmals verschlechtert hat.

Zwar ist diese Maßnahme zu begrüßen, sie ändert jedoch an der prinzipiellen Fehlkonstruktion nichts. Aus einer klimaideologischen Motivation nimmt die EU-Kommission massive planwirtschaftliche Eingriffe in das Marktgeschehen vor, zwingt Unternehmen zu technologischen Präferenzen in ihrer Produktpalette, verteuert die Produktion und gefährdet Arbeitsplätze und Wohlstand in hohem Maße. Diesem brachialen ökosozialistischen Angriff wird eine der letzten verbliebenen Schlüsselindustrien in Deutschland und Bayern womöglich nicht lange standhalten können, zumal die Automobilhersteller aufgrund immer schlechterer Standortbedingungen wie stark gestiegenen Energiekosten, extremer Überregulierung und hohen Lohnnebenkosten ohnehin unter Druck stehen. Schon jetzt ist die Tendenz der Branche inklusive Kfz-Zulieferern zu Werksschließungen, Stellenabbau und Produktionsverlagerung ins Ausland unübersehbar.

Es hilft daher nicht, einen zutiefst negativen Prozess nur zu verlangsamen – er muss gestoppt werden, je früher, desto besser. Im Sinne einer Wiedergesundung der heimischen Wirtschaft, des Schutzes der wirtschaftlichen Freiheit, unserer marktwirtschaftlichen Ordnung und Zehntausender Arbeitsplätze muss es die Staatsregierung als Pflicht

begreifen, sich mit allem Nachdruck gegen die sozialistisch-planwirtschaftlichen Vorgaben der EU zu wenden und auf die vollständige Abschaffung der Regelung zu den CO₂-Flottengrenzwerten hinzuwirken.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Martin Böhm, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/6697

EU-CO2-Flottengrenzwerte abschaffen – Keine planwirtschaftlichen Vorgaben für die Automobilindustrie in Bayern, Deutschland und Europa

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Oskar Lipp**
Mitberichterstatter: **Dr. Stefan Ebner**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Keine zweite Runde: Weg mit dem Sitzenbleiben, dafür Chancen schaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Klassenwiederholungen im bayerischen Schulsystem abzuschaffen und durch eine verpflichtende, kostenlose Lernförderung zu ersetzen, die gezielte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Leistungsdefiziten bietet. Dabei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Einführung einer individuellen und kostenfreien Lernförderung:
Eine flächendeckende Lernförderung soll gezielt Leistungsrückstände aufarbeiten und verpflichtend für Schülerinnen und Schüler mit Defiziten angeboten werden, um Klassenwiederholungen weitestgehend zu vermeiden.
2. Fokus auf benachteiligte Schülerinnen- und Schülergruppen:
Schulen sollen Schülerinnen und Schüler in Übergangsjahren und mit besonderen Herausforderungen priorisiert fördern.
3. Ressourcen gerecht verteilen:
Eine generell sozialindexbasierte Ausstattung von Schulen soll sicherstellen, dass finanzielle und personelle Mittel dort ankommen, wo sie am dringendsten gebraucht werden.
4. Verbindliche Förderpläne und Erfolgskontrolle:
Fördermaßnahmen sind durch Lernvereinbarungen verbindlich zu machen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Begründung:

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Sitzenbleiben keinen langfristigen Lerneffekt hat und häufig zu Schulabbrüchen führt.

Klassenwiederholungen sind in Bayern nicht nur ineffizient, sondern auch teuer: Im Schuljahr 2022/2023 mussten 23 337 Schülerinnen und Schüler eine Klasse wiederholen – der höchste Wert der letzten fünf Jahre. Im Durchschnitt betrifft dies jedes Jahr 20 329 Schülerinnen und Schüler. Besonders betroffen sind dabei Gymnasien (durchschnittlich 8 030 Sitzenbleiber pro Jahr) und Realschulen (7 511).

Bayern gibt pro Schülerin bzw. Schüler jährlich 10.400 Euro aus (Statistisches Bundesamt 2022). Im Schuljahr 2022/2023 summierten sich die Kosten für Sitzenbleiber auf über 242 Mio. Euro – Geld, das stattdessen in gezielte Förderung investiert werden könnte.

Ein alarmierendes Problem ist die Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Obwohl diese nur 28,5 Prozent der Gesamtschülerinnen- und Gesamtschülerschaft ausmachen, stellen sie fast 40 Prozent der Klassenwiederholenden und Klassenwiederholer (39,07 Prozent im Schuljahr 2023/2024). Der größte Anstieg dieses Anteils wurde im Schuljahr 2021/2022 verzeichnet (+ 6,52 Prozent). Dieses Missverhältnis zeigt, dass soziale Herkunft und Bildungsungerechtigkeit weiterhin untrennbar verbunden sind.

Hamburg zeigt, wie es besser geht: Dort wurde durch eine kostenlose, verpflichtende Lernförderung der Anteil der Klassenwiederholungen auf nur noch 1,2 Prozent reduziert.

Eine gezielte individuelle Förderung würde nicht nur Bildungschancen verbessern, sondern auch Kosten senken, Chancengerechtigkeit fördern und den Einfluss sozialer Herkunft auf den Bildungserfolg minimieren. Bayern darf nicht länger an einem ineffektiven System festhalten, sondern muss in zukunftsorientierte Bildungsmaßnahmen investieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/6939**

Keine zweite Runde: Weg mit dem Sitzenbleiben, dafür Chancen schaffen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christian Zwanziger**
Mitberichterstatter: **Norbert Dünkel**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 3. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Josef Zellmeier, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Leo Dietz, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Patrick Grossmann, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Subsidiarität

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 COM(2025) 565 final
BR-Drs. 460/25**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025) 565 final; BR-Drs. 460/25) Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich der Auffassung der Staatsregierung an und lehnt den Verordnungsvorschlag in seiner derzeitigen Form ab.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrates auf die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken in den Beschluss des Bundesrates aufgenommen werden.

Der Beschluss des Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag sowie an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments für Bayern übermittelt.

Begründung:

Der Richtlinienvorschlag verstößt gegen die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:

Der Landtag erkennt die Zielsetzung des Verordnungsvorschlags an, die Kohärenz und Effizienz europäischer Förderinstrumente zu erhöhen. Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 5 EUV.

Der Verordnungsentwurf sieht für 2028 bis 2034 die Einrichtung eines Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft, Fischerei, Wohlstand und Sicherheit vor. Ziel ist es, verschiedene EU-Fonds in einem übergreifenden Rahmen zu bündeln, um Kohärenz, Effizienz und vereinfachte Verfahren zu erreichen. Statt über 500 Einzelfonds soll künftig jeder Mitgliedstaat einen nationalen und regionalen Partnerschaftsplan (NRP) erstellen, der über den Fonds umgesetzt und verwaltet wird.

Grundsätzlich droht aufgrund des geplanten NRP eine Entmachtung der Länder, da künftig der Bund und nicht mehr die Länder maßgeblich darüber entscheiden würde, wofür und wohin die EU-Fördergelder aus dem Single Fund in Deutschland fließen würden.

Der Vorschlag sieht zudem eine enge Verknüpfung des NRP mit strategischen Dokumenten der Kommission, wie etwa dem Europäischen Semester, vor. Daraus ergibt sich ein Ansatz von „Geld gegen Reformen“, womit der Kommission eine politische Lenkung auch in Kompetenzbereiche des Freistaates hinein möglich wird.

Der Vorschlag wird der Rolle des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die regionale Entwicklung, etwa in den Bereichen Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von KMU, Klimaschutz und Stadtentwicklung, nicht gerecht. Der Fonds geht faktisch im NRP für Deutschland auf. Hier bedarf es deutlich stärkerer Akzente, damit die Regionalförderung auch in Zukunft ihre Rolle erfüllen kann. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Auszahlung von EU-Mitteln für kohäsionspolitische Maßnahmen an die Mitgliedstaaten künftig leistungsbasiert an das Erreichen von im NRP festgelegten Etappenzielen, Zielwerten und Reformen geknüpft werden soll. Daraus resultieren erhebliche Haushaltsrisiken für den Freistaat, da die erreichbaren Ergebnisse im Vorfeld zusammen mit den tatsächlichen Kosten präzise abgeschätzt werden müssen. Gleichzeitig sieht der Entwurf eine Bereitstellung der europäischen Mittel in Jahrestanchen vor. Werden diese Tranchen nicht vollständig innerhalb desselben Jahres ausgeschöpft, so droht ein Mittelverfall. In der laufenden Förderperiode beträgt die Frist zur Verwendung drei Jahre.

Auch die Auswirkungen auf den Europäischen Sozialfonds (ESF+) wären gravierend. Der ESF ist das größte bayerische Arbeitsmarktprogramm und leistet wichtige Beiträge zur Bildung, Beschäftigung/Fachkräftesicherung und sozialen Inklusion. Der Verordnungsvorschlag dürfte die eigenständige Vorbereitung, Aufstellung, Verhandlung und Umsetzung der regionalen ESF-Förderung durch die Länder wegen des neuen NRP-Modells beeinträchtigen.

Auch die GAP ist mit rund 300 Mrd. Euro für die Einkommensstützung eingebunden; Mittel für die ländliche Entwicklung sind dagegen nicht gesichert und stehen in Konkurrenz zu anderen Politikfeldern. Die nationale Prioritätensetzung wirkt sich direkt auf die Bundesländer aus – mit der Gefahr, dass Programme zur Entwicklung ländlicher Räume zugunsten von Sicherheits- oder Verteidigungsausgaben zurückgedrängt werden. Angesichts der föderalen Strukturen sind zudem schwierige Verhandlungen über die Ausgestaltung und Mittelverteilung zu erwarten.

Daher liegt eine Kompetenzüberschreitung der Europäischen Kommission und eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV sowie eine Unangemessenheit der vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des Art. 5 Abs. 4 EUV vor.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Josef Zellmeier u.a.
CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/8426

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509
COM(2025) 565 final
BR-Drs. 460/25

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Sebastian Friesinger**
Mitberichterstatter: **Benjamin Adjei**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 33. Sitzung am 13. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Ulrike Müller
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Tobias Beck, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Josef Zellmeier, Tanja Schorer-Dremel, Michael Hofmann, Daniel Artmann, Konrad Baur, Prof. Dr. Winfried Bausback, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Petra Högl, Thomas Huber, Björn Jungbauer, Manuel Knoll, Harald Kühn, Tobias Reiß, Werner Stieglitz, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bundesteilhabegesetz:

Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bund dafür einzusetzen, § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die Sicherstellung eines Schulbegleitermodells als Pooling zu ändern.

Derzeit besteht ein Rechtsanspruch auf eine 1:1-Leistungserbringung. Die Möglichkeit, dass die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in der Schule an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden kann (Gruppenbegleitung/Pooling), ist hingegen nur die Ausnahme. Daher soll die Möglichkeit der grundsätzlichen Leistungserbringung in der Gruppe, bei der die 1:1-Begleitung weiterhin als Ausnahmefall erfolgen kann, geprüft werden.

Begründung:

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter kommen sowohl in allgemeinen Schulen als auch in Förderschulen zum Einsatz. Ihre wertvolle Aufgabe besteht darin, den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf von einzelnen Schülerinnen und Schülern abzudecken.

Die Erziehungsberechtigten stellen für eine Schulbegleitung einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kostenträger (Bezirk oder Jugendamt). Im Entscheidungsprozess des Kostenträgers werden auch Stellungnahmen der jeweiligen Schule miteinbezogen.

Im Rahmen eines von der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion verabschiedeten und wissenschaftlich begleiteten Modellversuches hat sich erwiesen, dass ein Pooling-Modell im Klassenverband pädagogisch erfolgreicher und im Sinne der Verhinderung einer Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern mit Handicap empfehlenswerter ist als das aktuelle 1:1-Modell. Die neue Bundesregierung soll ihre im Koalitionsvertrag verankerten Bestrebungen zum Pooling deshalb rasch umsetzen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Dr. Ute Eiling-Hütig, Norbert Dünkel, Josef Zellmeier u.a. CSU,
Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/7083

Bundesteilhabegesetz: Sicherstellung eines finanzierbaren Schulbegleitermodells als Pooling

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Roswitha Toso**
Mitberichterstatlerin: **Doris Rauscher**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 30. Sitzung am 17. Juli 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Antrag in seiner 30. Sitzung am 9. Oktober 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

Doris Rauscher
Vorsitzende